

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur  
und Netzpolitik**

14. Sitzung am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:03 Uhr  
Ende der Sitzung: 17:00 Uhr

### **Tagesordnung:**

1. a) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014  
Bericht (Unterrichtung)  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 17/4534 –
  
- b) Abschließender Bericht im Sinne des § 14 a Satz 3 RStV zu der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014  
Bericht (Unterrichtung)  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 17/4661 –

### **Ergebnis:**

Kenntnisnahme  
(S. 4 – 9)

Kenntnisnahme  
(S. 4 – 9)

## **Tagesordnung** (Fortsetzung):

- |   |  |
|---|--|
| 2. Entwurf eines Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)<br>Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung<br>Staatskanzlei<br>– Vorlage 17/2234 – | Kennntisnahme<br>(S. 10)   |
| 3. Mögliche Besetzung des Postens des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) durch Herrn Marc Jan Eumann (SPD)<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2242 –                              | Erledigt<br>(S. 11 – 15)   |
| 4. Tötungsdelikt in Kandel: Berichterstattung von SWR und ARD insbesondere in Bezug auf Herkunft des mutmaßlichen Täters<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2457 –   | Erledigt<br>(S. 16 – 18)   |
| 5. KIKA-Sendung „Malvina, Diaa und die Liebe“<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2494 –  | Erledigt<br>(S. 19)  |
| 6. Zwanzig Jahre Jugendschutz im Internet<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– Vorlage 17/2344 –  | Erledigt<br>(S. 20 – 25)   |
| 7. European Data News Hub<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2367 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 3) |
| 8. Presseähnliche Angebote<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br>– Vorlage 17/2429 –   | Erledigt<br>(S. 26 – 27)   |
| 9. ARD-Hauptversammlung in Leipzig am 27./28. November 2017<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2474 –  | Erledigt mit der Maßgabe<br>schriftlicher Berichterstat-<br>tung<br>(S. 3) |
| 10. JIM-Studie 2017<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2481 –  | Erledigt<br>(S. 28 – 31)   |
| 11. Netzwerkdurchsetzungsgesetz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2505 –  | Abgesetzt<br>(S. 32)   |
| 12. Verschiedenes   | (S. 33)  |

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Vors. Abg. Paul** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Rechnungshofpräsident Berres und Herrn Dr. Eicher, Justiziar des SWR.

**Zur Tagesordnung:**

**Punkte 7 und 9** der Tagesordnung:

**7. European Data News Hub**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2367 –

**9. ARD-Hauptversammlung in Leipzig am 27./28. November 2017**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2474 –

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT, wobei Frau Staatssekretärin Raab zu Tagesordnungspunkt 9 darauf hinweist, dass die Anfrage schriftlich an die ARD weitergeleitet werde.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014**

Bericht (Unterrichtung)  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 17/4534 –

**b) Abschließender Bericht im Sinne des § 14 a Satz 3 RStV zu der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014**

Bericht (Unterrichtung)  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 17/4661 –

*Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.*

**Herr Rechnungshofpräsident Berres** führt aus, einige wesentliche Erkenntnisse der letzten Prüfung des SWR und seiner hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services (SMS) vorstellen zu wollen. Die Prüfungsmitteilungen habe der Landtag in Gänze erhalten. Das Prüfungsrecht ergebe sich aus dem SWR-Staatsvertrag und dem Rundfunkstaatsvertrag. Die Rechnungshöfe von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz prüften den SWR und seine Mehrheitsbeteiligungen gemeinsam. In Absprache mit den Kollegen aus Karlsruhe, mit denen sich vorher über die entscheidenden Prüfungsschwerpunkte abgestimmt worden sei, habe der Rechnungshof Rheinland-Pfalz diese Prüfung dieses Mal weitgehend allein durchgeführt.

Hinsichtlich des bisherigen Prüfungsverlaufs sei der Entwurf der Prüfungsmitteilung dem SWR und der SMS im Dezember 2016 übersandt worden. Die Abschlussbesprechung habe sodann im Mai 2017 stattgefunden. Die vom SWR erhaltenen Hinweise seien in der Abfassung der endgültigen Prüfungsmitteilung berücksichtigt worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 sei die endgültige Prüfungsmitteilung in Gänze an den gesetzlich festgelegten Adressatenkreis gesandt worden. Ein zusammenfassender Bericht sei ebenfalls verteilt worden und auf der Homepage einsehbar.

Im Fokus dieser Prüfung habe diesmal nicht der Aspekt der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne der Beitragszahler gestanden, sondern Schwerpunkt sei erstmalig die Einhaltung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeit des SWR und der SMS gewesen. Diese Prüfung diene der Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Es gehe also um den Schutz der privaten Konkurrenten auf den relevanten Märkten. Die Staatsvertragsgeber hätten diese durchzuführen und an die Rechnungshöfe überwiesen.

Die Rundfunkanstalten dürften kommerzielle Tätigkeiten für Dritte im Wettbewerb anbieten, aber nur unter Marktbedingungen, was das Besondere sei. Diese Tätigkeiten seien grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften wie zum Beispiel die SMS wahrzunehmen. Den Anstalten sei lediglich gestattet, kommerzielle Tätigkeiten von geringer Marktrelevanz in getrennter Buchführung und nur marktkonform zu erbringen.

Die Prüfung habe vergleichsweise zügig beendet werden können. Die Arbeitskontakte hätten sich sehr kooperativ dargestellt.

Ein wichtiges Ergebnis sei, die rechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Marktkonformität von SWR und SMS seien weitgehend umgesetzt und eingehalten worden. Sie seien also bestrebt, die kommerziellen Aktivitäten marktkonform zu gestalten. Zu nennen seien vor allem die Erstellung einer Vertragsdatenbank und sogenannter Compliance-Dokumente sowie die Regelungen ihrer Leistungsbeziehungen in einer Reihe von Vertragswerken.

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Zudem signalisierten der Sender und die Tochter SMS, bereits eine Vielzahl der Anregungen aufgegriffen zu haben. Dies seien beispielsweise der Ausbau von Dokumentationen, die regelmäßige Überprüfung und eventuelle Anpassung zwischen den Parteien, festgestellte Entgelte – also Verrechnungspreisrichtlinien – und die Integration von bisherigen Sonderhandhabungen in einheitliche Regelwerke.

Ferner hätten SWR und SMS zugesagt, bei dem geplanten Ausbau der Online-Verwertungen Video-on-Demand und Audio-on-Demand genau zu unterscheiden, was auf der einen Seite zur Erfüllung des Auftrags des SWR gehöre und was auf der anderen Seite kommerzielle Tätigkeit der SMS sein werde.

Es blieben mithin nur wenige offene oder auch kontroverse Punkte. Ein wichtiger Punkt sei in diesem Zusammenhang, wer die Einhaltung der Vorgaben der Marktkonformität sicherzustellen habe. Der SWR habe diese Zuständigkeit im Wesentlichen an die SMS, gerade hinsichtlich der kommerziellen Beteiligung, delegiert. Der SWR betone, Einfluss über das Beteiligungscontrolling und die Gesellschafterstellung auszuüben. Demgegenüber sei der Rechnungshof der Auffassung, die Rundfunkanstalt müsse stets für die Gewährleistung der Marktkonformität die Letztverantwortung tragen. Es obliege dem Selbstverwaltungsrecht des SWR, in welcher Einheit der SWR letztlich diese Kontrollstelle verorte. Allerdings könnten weder das Beteiligungscontrolling noch die interne Revision außen vor bleiben.

Ein weiterer wichtiger Themenkomplex der Prüfung sei gewesen, ob und welche kommerziellen Tätigkeiten der SWR ausgeübt habe und ob diese Tätigkeiten – wie als Regelfall vorgeschrieben – auszulagern gewesen seien. Wenn dies wegen geringer Marktrelevanz nicht erforderlich gewesen sei, sei dann geprüft worden, ob er diese Leistungen marktkonform erbracht habe. Zweifel bestünden beispielsweise, ob die Erlöse, die der SWR durch die Verbreitung seiner Programme in ausländischen Kabelnetzen erzielt habe, nicht doch als kommerziell einzustufen wären. Dieser Sachverhalt sei über den SWR hinaus auch für andere Rundfunkanstalten von Relevanz. Angesichts einer daher gewünschten einheitlichen Beurteilung werde sich eine abschließende Bewertung vorbehalten. Es werde allerdings angeregt, das Thema bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags mit zu berücksichtigen.

Folgende Tätigkeiten des SWR seien zwar kommerzieller Art, nach Auffassung des Rechnungshofs im Rahmen dieser Prüfung aber eher als gering marktrelevant einzustufen und daher nicht auszulagern gewesen: beispielsweise Vermietungen und Verpachtungen, die Einräumung von Werbemöglichkeiten zugunsten Dritter im Kontext von SWR-Veranstaltungen sowie die singulären Auftritte der SWR-Klangkörper bei Veranstaltungen Dritter. Eine gesetzlich vorgeschriebene getrennte Buchführung habe an dieser Stelle allerdings gefehlt.

Die Tochtergesellschaft SMS sei für den Vertrieb der Mitbenutzung der SWR-eigenen Sendemasten und Anlagen durch Dritte gegen Entgelt zuständig gewesen. Sie habe auch die Verwaltung der SWR-Sendergrundstücke übernommen. In diesem Marktsegment habe der SWR allerdings auch Erträge aus der Vermietung der Sender an die Digital Radio Südwest GmbH für DAB und DAB+ erzielt. Der Rechnungshof stehe auf dem Standpunkt, dass auch diese kommerzielle Tätigkeit marktrelevant sei, weshalb sie der SWR ebenfalls auf die SMS hätte auslagern müssen. Während der SWR daraufhin zunächst mitgeteilt habe, diese Tätigkeit werde – sollte sie über das Jahr 2018 hinaus weiter ausgeübt werden – auf die SMS übertragen werden, habe er später die Meinung vertreten, die Tätigkeiten bereits auf die Digital Radio Südwest ausgelagert zu haben.

An dieser Stelle sei anzumerken, dem Rechnungshof gehe es nicht um die Tätigkeit der Digital Radio Südwest, sondern um diejenigen Einnahmen, die der SWR seinerseits aus diesem Mietvertrag mit der Digital Radio Südwest erzielt habe, also quasi um die Gebrauchsüberlassung an dieser Beteiligung.

Die SMS habe ferner die Verwertungsrechte an den Produktionen des SWR erhalten. Der SWR sei an der Erlösbeteiligung mit pauschal 18 % beteiligt gewesen. Auf Empfehlung des Rechnungshofs würden der SWR und die SMS die Umsatzrentabilität also künftig differenziert nach den Verwertungsarten betrachten.

Für die Werbezeiten, die von der SMS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vermarktet worden seien, habe die SMS auch Sendezeiten in Anspruch nehmen können. Neben ihren Eigenkosten habe die SMS mit Nutzung dieser Sendezeiten zusammenhängende Kosten des SWR bis zu einer Höhe von insgesamt 84 % der mit Werbesendungen erzielten Umsätze übernommen. Als Begründung für die Marktkonformität dieser Handhabung habe die SMS angegeben, alle Werbegesellschaften der ARD orientierten sich an dieser Maßgabe. Der Rechnungshof vertrete an dieser Stelle die Auffassung, die

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

konkrete Marktkonformität dieser Vorgehensweise sei durch den SWR selbst zu prüfen. Auch in Bezug auf den Bereich des Sponsorings sollte die Anstalt selbst diese Leistungsbeziehungen regelmäßig auf ihre Machtkonformität hin beurteilen und das auch als solches dokumentieren. Der SWR und die SMS schlossen sich zwar diesen Forderungen an, wiesen zugleich allerdings darauf hin, dass das Bundesfinanzministerium und das Bundesamt für Finanzen die Gewinnermittlungspauschale in Höhe von 16 % der erzielten Umsätze als marktgerecht festgelegt hätten.

Die Gewinnpauschale bei der Besteuerung der Erträge aus dem Betrieb gewerblicher Art Werbung bestehe in unveränderter Höhe seit 23 Jahren. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Körperschaftsteuer betrage 16 % für Entgelte aus Werbesendungen einschließlich Sponsoring. Desgleichen bestehe die Gewinnpauschale bei der Ertragsbesteuerung aus dem Bereich der Programmverwertung ebenfalls unverändert seit mittlerweile 20 Jahren mit einem Besteuerungssatz von 25 %.

Im Rahmen des seinerzeitigen Beihilfeverfahrens habe sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission im Jahr 2007 verpflichtet, die steuerlichen Pauschalen für das Werbegeschäft sowie für den Bereich der Programmverwertung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Rechnungshof appelliere vor diesem Hintergrund an die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung ihre Zusagen an dieser Stelle einhalte.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass nach dem Rundfunkstaatsvertrag die Prüfung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen auch im Rahmen des Jahresabschlusses durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer erfolge. Diese Berichte bekomme der Rechnungshof ebenfalls zur Prüfung.

**Herr Abg. Dr. Weiland** zitiert zur Vermarktung von Werbezeiten Seite 7 des Prüfungsberichts der Haushalts- und Wirtschaftsführung – Drucksache 17/4534 –: „Die SMS vermarktet die Werbezeiten des SWR in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und kann dafür Sendezeiten in Anspruch nehmen.“ Das bedeute, im Rahmen der rundfunkstaatlichen Vorgaben über Sendezeiten vermarkte die SMS die Zeiten des SWR, die sie dafür in Anspruch nehmen könne. Zu fragen sei, ob sie diese Zeiten vom SWR kaufen müsse oder sie ihr kostenlos zur Verfügung gestellt würden.

Der Inhalt des zweiten Satzes erschließe sich nicht unmittelbar: „Neben ihren Eigenkosten übernimmt sie damit zusammenhängende Kosten des SWR bis zu einer Höhe von 84 % der mit Werbesendungen erzielten Umsätze.“ Es sei vor allem zu fragen, was mit Eigenkosten – etwa die Kosten, die die SMS zur Herstellung von Werbesendungen aufwenden müsse – und mit zusammenhängenden Kosten gemeint sei.

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt** erwidert, das Verhältnis zwischen SWR und SMS sei so geregelt, dass die SMS zunächst die Werbezeiten nach außen verkaufe. Der damit verbundene Aufwand – Provisionen für die die Verkaufsgespräche führenden Mitarbeiter und Kosten für die technische Umsetzung der Sendung – bleibe in der ersten Runde bei der SMS. Als zweiter Bereich werde das berühmte Vorabendprogramm und sogenannte Rahmenwerbeprogramm von der SMS finanziert. Es handele sich auch um einen Teil der Kosten für die Bundesliga, die von Werbung unterbrochen werde.

Die SMS könne die Kosten bis zu 84 % an den SWR weiter berechnen. Die steuerliche Regelung sehe vor, dass 16 % der Aufwendung als Gewinn bei der SMS verblieben. Die Versteuerung erfolge nicht bei der SMS, sondern aufgrund der steuerrechtlichen Gegebenheiten über den Betrieb gewerblicher Art beim SWR. Das betreffe nicht nur den SWR, sondern sei eine ARD-weite Regelung, die genauso für die anderen Werbetöchter gelte.

**Herr Dr. Eicher (Justiziar des SWR)** legt dar, es handele sich um eine völlig normale Prüfung nach § 35 SWR-Staatsvertrag, auch wenn diese Prüfung kommerzielle Aktivitäten betreffe. Infolgedessen gehe es nicht mehr um den SWR selbst, sondern um die hundertprozentige Tochter des SWR, in die nach Staatsvertrag sämtliche kommerzielle Aktivitäten auszulagern seien. Es sei eine Prüfung des SWR gewesen, aber im Kern eine Prüfung der SMS und dort wieder eine Prüfung, ob die Vorschriften zur Marktkonformität eingehalten würden.

Der Rundfunkstaatsvertrag solle mit den Vorgaben zur Marktkonformität ausschließen, dass Aktivitäten der SMS aus Rundfunkbeiträgen querfinanziert würden. Es dürfe also auf gar keinen Fall Geld, das aus

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

den Rundfunkbeiträgen der Rundfunkbeitragszahler stamme, in die kommerziellen Aktivitäten der SMS fließen und damit den Wettbewerb verfälschen.

Der Anreiz innerhalb des SWR, Geld beispielsweise aus seinen Programmregionen zu nehmen und es der SMS zur Verfügung zu stellen, damit sie irgendwo den Wettbewerb verfälsche, sei relativ gering. Das Geld sei auch beim SWR, wie bekannt sein dürfte, knapp. Keine Direktion hätte auch nur im Ansatz einen Vorteil davon, Geld in einen Kreislauf zu bringen, der kommerzielle Aktivitäten der SMS fördere. Aufgrund dieses geringen Interesses sei nachvollziehbar, dass die Prüfung des Rechnungshofs wie vorgetragen ausgegangen sei.

Wer den umfassenden Bericht lese, finde an sehr vielen Stellen die Formulierung, der Rechnungshof halte das Modell X, die Aktivität Y oder die Regelungen Z für marktkonform. Der SWR halte sich im Schwerpunkt an diese Vorgaben. Der Teufel stecke aber häufig im Detail. Es handele sich an der Stelle um eine äußerst komplexe Materie. Der Rechnungshof habe an Verrechnungspreislösungen mitgewirkt. Dieses Geflecht von Bestimmungen müsse in Ausführung dieses Gebots funktionieren.

Der durch die Vielzahl von Hinweisen des Rechnungshofs entstandene Maßnahmenkatalog sei eng im Einvernehmen mit dem SWR abgearbeitet worden oder werde es noch. Er bewirke nicht, dass der SWR endlich die Marktkonformität einhalte, sondern durch bestimmte Regelungen könne noch mehr Klarheit geschaffen werden. Vorschläge seien zum Beispiel, Aufgaben zu verlagern und anzusprechen, welche Mitarbeiter – des SWR, was verrechnet werde, oder der SMS – welche Aufgaben erfüllten.

Konträre Auffassungen gebe es nur zu wenigen Punkten. Dazu gehöre wie vorgetragen die Frage, wer die Marktkonformität in welcher Form sicherzustellen habe. Eine im Einvernehmen getroffene Lösung deute sich aber an. Der Drucksache 17/4661 werde entnommen, der Rechnungshof könne sich auch vorstellen, die Einhaltung der Marktkonformität dadurch zu gewährleisten, dass die Gesellschaftervertreter des SWR bei der SMS, zu denen er gehöre, diese als Aufgabe in ihren Geschäftsverteilungsplan herein geschrieben bekämen.

In der Praxis diskutiere er etwa alle vier Wochen mit dem Verwaltungsdirektor und der kompletten Geschäftsleitung der SMS über eine Vielzahl an Punkten, bei denen es immer wieder um die Frage gehe, ob die Marktkonformität eingehalten werde. Selbstverständlich werde die Geschäftsführung angewiesen vorzulegen, was für die Einhaltung der Marktkonformität getan werde, wenn zum Beispiel ein neues Geschäftsfeld eröffnet werde.

Die Alternative wäre, eine weitere Stelle im SWR zu schaffen, um stellenplanmäßig auf die Einhaltung der Marktkonformität zu achten. Der Vorwurf an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk laute immer wieder, einen Wasserkopf an Verwaltung zu haben, aber gleichzeitig würden Berichtspflichten und Stellen zur Gewährleistung der Einhaltung vorgeschrieben. Umgekehrt werde bei einer verschlankten Struktur vorgeworfen, die Vorschriften nicht zu erfüllen.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens sei zwischen dem Rechnungshof und der SMS verabredet, dass die Vertreter des Rechnungshofs am Freitag der folgenden Woche im Aufsichtsrat der SMS unter Beteiligung des SWR besonders über die Punkte mit diskutierten, in denen noch keine Einigung erzielt werden können. Dieser Streitwert sei aber überschaubar. Das formale Verfahren wäre dann abgeschlossen. Es stehe noch eine an den Rechnungshof zu gebende Antwort des SWR zum 31. Januar aus. Die Fragen seien, was auf der Basis dieses Berichts alles passiert sei, was umgesetzt worden sei und was noch ausstehe. Dieses Verfahren sei sehr konstruktiv gewesen und auch schnell verlaufen. Aus Sicht des SWR sei es eine Prüfung gewesen, wie sie sein sollte. Viele mitgenommene Anregungen würden umgesetzt werden.

**Herr Abg. Dr. Weiland** bemerkt, der Eindruck nach der Vorstellung des Herrn Rechnungshofpräsidenten und der des Justizars des SWR entspreche dem nach der Lektüre des Berichts, die zeige, dass es keine fundamentalen Unterschiede zwischen SWR und Rechnungshof gebe. Es seien vielmehr an der einen oder anderen Stelle Unterschiede vorhanden, die sich aus einer anderen Perspektive oder aus der unterschiedlichen Bewertung von bestimmten Intensitätsgraden ergäben. Insofern könne festgestellt werden, der SWR – immer auch für die SMS genannt, da sie eine hundertprozentige Tochter darstelle und ihm vollumfänglich zuzurechnen sei – sei gut aufgestellt.

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Das Parlament als Gesetzgeber trage für den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Verantwortung. Das Beihilferecht werde in Recht umgesetzt, das von den Rundfunkanstalten zu beachten sei. Grundsätzlich lasse sich feststellen, dieses Beihilferecht sei nicht irgendeine lästige Begleiterscheinung. Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts sei vielmehr eine der existenziellen Säulen, auf denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk stehe; denn nur wenn er seine durch die Beitragszahlungen erzielte Einflussmöglichkeit nicht gegen den Markt, sondern nur marktkonform nutze, sei er dazu in der Lage und berechtigt.

Die Werbezeiten stünden in diesem System auf ganz dünnem Eis, was sich allein daraus ergebe, dass es ohne die beitragsfinanzierten Programme keine Werbezeiten gebe, die man vermarkten könnte. Insofern bleibe die grundsätzliche Frage, ob Werbezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter diesem grundsätzlichen Gesichtspunkt marktkonform seien, nach wie vor offen. Das sei aber nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs gewesen.

**Herr Vors. Abg. Paul** führt die Feststellung des Rechnungshofs an, wonach die Rechtskonformität zu 100 % gegeben sei und eine rechtlich saubere Trennung vorliege. Nachbesserungsvorschläge hätten nur darin bestanden, dass noch eine Planstelle geschaffen werde, die bei der Personalplanung eine deutlichere Trennung zutage treten lasse.

**Herr Dr. Eicher** stellt klar, es gehe nicht um die Personalplanung, sondern die Einhaltung der Marktkonformität aufseiten des SWR. Der Vorschlag des Rechnungshofs sei gewesen, die Hauptabteilung Finanzen stelle dies im Zusammenwirken mit der Revision beim SWR sicher. Die dadurch dort entstehende zusätzliche Belastung würde keine Stelle bedeuten, aber jede Aufgabe erfordere irgendwo Kapazität.

Nach Ansicht des SWR könne die Einhaltung der Marktkonformität durch den SWR durch die Gesellschaftervertreter – ihn als Justiziar und den Verwaltungsdirektor – gewährleistet werden. Der Rechnungshof habe angedeutet, sich vorzustellen zu können, die vom SWR in der Schlussbesprechung angedeuteten Möglichkeiten in Bezug auf den Verwaltungsdirektor oder den Justiziar ausdrücklich in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen: „Der Rechnungshof erachtet dies als einen gangbaren Weg – solange gewährleistet ist, dass der SWR seiner Letztzuständigkeit dafür nachkommt.“ Man komme also aufeinander zu.

**Frau Abg. Willius-Senzer** dankt für den Bericht des Rechnungshofs, den sie im Hinblick auf die kommerziellen Tätigkeiten des SWR und die Frage, inwieweit diese ausgelagert seien, betrachtet habe – sowie den Haushaltsplan des SWR dahingehend, inwieweit keine Auslagerung stattgefunden habe.

Nach Rückfrage sei erklärt worden, gerade im Hinblick auf die Personalkostenverteilung und die Trennung der Buchführung werde noch nachgearbeitet. Deswegen werde gern zur Kenntnis genommen, dass mehr geprüft werden solle, um allen Anmerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen.

**Frau Staatssekretärin Raab** fügt hinzu, die Landesregierung beabsichtige – wie auf Seite 64 des Rechnungshofberichts angeregt –, bei den von der Bundesregierung gemachten Zusagen nachzuhalten.

Auf die Bemerkung von Herrn Dr. Eicher hinsichtlich einer übermäßig aufgeblähten Verwaltung werde entgegen, das in einem Rahmen halten zu können.

**Herr Rechnungshofpräsident Berres** wendet ein, nicht den Hinweis gegeben zu haben, eine neue Stelle zu schaffen, sondern das Controlling und die Revision mit einzubeziehen. Es sollte an einer Stelle organisatorisch verankert sein, damit die Prüfung der Marktkonformität im SWR wahrgenommen werde. Es sei Aufgabe des SWR, wie das organisiert werde, und der Rechnungshof mische sich dort nicht ein.

**Herr Vors. Abg. Paul** möchte für seine Fraktion bemerken, der Vorwurf des Wasserkopfs werde auch an anderen Stellen und weniger an dieser Stelle erhoben.

Es gebe zwei Berichte verschiedenen Umfangs, die auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen basierten. Im Hinblick auf die künftige Verfahrensweise stelle sich die Frage nach einer Möglichkeit, es zusammenzufassen. Das Verfahren werde sonst so weitergeführt.



**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Rechnungshofpräsident Berres** erläutert, es handele sich um zwei gesetzliche Grundlagen: einmal nach dem Rundfunkstaatsvertrag und einmal nach dem SWR-Staatsvertrag. Es könne vielleicht irgendwann in der Form angepasst werden, nur eine Grundlage zu haben. Die umfassende Prüfungsmitteilung sei eine gute Grundlage.

**Herr Abg. Dr. Weiland** macht geltend, zwei Berichte trügen eher zur Transparenz und Verdeutlichung unterschiedlicher Aufgaben und Funktionen bei und ermöglichten eine Beurteilung aus verschiedenen Perspektiven.

**Herr Vors. Abg. Paul** hält fest, das bestehende Verfahren werde fortgeführt.

*Der Ausschuss nimmt von den Unterrichtungen Kenntnis.*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Entwurf eines Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Staatskanzlei

– Vorlage 17/2234 –

**Frau Staatssekretärin Raab** verweist auf ihre Ausführungen in der Sitzung vom 8. November 2017 über die Inhalte des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags auf der Basis der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2017 im Saarland. Die Inhalte – Betrauungsnorm und Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung sowohl im Rundfunkstaatsvertrag als auch im Landesmediengesetz – seien im dazugehörigen Ausschussprotokoll niedergelegt.

Der Staatsvertrag sei nunmehr von allen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 14. Dezember 2017 am Rande der Bundesratssitzung unterzeichnet worden. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes werde gegenwärtig vorbereitet und dem Landtag Anfang Februar zugeleitet.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Mögliche Besetzung des Postens des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) durch Herrn Marc Jan Eumann (SPD)**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2242 –

**Herr Vors. Abg. Paul** führt zur Begründung des Antrags seiner Fraktion aus, die Findung und Wahl von Herrn Eumann habe ein überregionales Medienecho verursacht. Insbesondere das angewandte Verfahren durch die LMK habe zahlreiche Kritik hervorgerufen und sich in einer Aktuellen Debatte im Landtag niedergeschlagen. Die AfD-Fraktion habe große Bedenken, dass die Grundsätze und Prinzipien der Chancengleichheit und Transparenz eingehalten worden seien.

**Frau Staatssekretärin Raab** berichtet, seit der Plenarsitzung vom 13. Dezember 2017 habe sich – wie der Presse zu entnehmen sei – als Sachstand neu ergeben, dass die Landesmedienanstalt Beschwerde bezüglich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Neustadt eingelegt habe. Dieser Tage sei von der Zurückweisung der Beschwerde Kenntnis genommen worden, sodass davon ausgegangen werde, dass das Eilverfahren nunmehr am Verwaltungsgericht Neustadt bearbeitet werde. Das Klageverfahren eines weiteren Bewerbers, das beim Arbeitsgericht eingegangen sei, sei ebenfalls an das Verwaltungsgericht Neustadt überwiesen worden.

Der Presse sei weiterhin zu entnehmen gewesen, dass ein Vertrag zwischen der LMK und dem gewählten Direktor sowie dem gewählten stellvertretenden Direktor nicht abgeschlossen werden solle, solange diese Fragen offen seien.

Auf die Ergänzung von **Herrn Abg. Dr. Weiland**, die CDU-Fraktion bringe einen Gesetzentwurf bezüglich einer Änderung in die Plenarsitzung am folgenden Tag ein, erwidert **Frau Staatssekretärin Raab**, dies sei nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.

**Herr Vors. Abg. Paul** fügt hinzu, es liege auch ein Antrag auf Gesetzesänderung von der AfD-Fraktion vor.

Laut LMK müsse der Vertrag mit dem gewählten Direktor sechs Wochen nach der Wahl ausgestellt werden. Ein juristisches Verfahren sei anhängig. Zu fragen sei, was passiere, wenn der Vertrag nicht unterzeichnet werde und diese Frist ablaufe. Es werde um Auskunft gebeten, ob das Verfahren neu gestaltet und wieder aufgenommen werde.

**Herr Abg. Schöffner** hält es nicht für notwendig, den vorliegenden Antrag ausführlich zu besprechen. Im Rahmen einer Aktuellen Debatte sei ausführlich über das Thema diskutiert worden. Zwei Gesetzentwürfe, über die im Ausschuss zu sprechen sein werde, stünden auf der Tagesordnung der Plenarsitzung am folgenden Tag.

Laut des Vorsitzenden der Versammlung solle über eine Änderung des Wahlverfahrens nachgedacht werden. Im Laufe des Jahres 2018 sei außerdem das Landesmediengesetz zu ändern, worauf von der Staatskanzlei rechtzeitig hingewiesen worden sei.

**Herr Abg. Dr. Braun** fügt hinzu, bei der öffentlichen Vorstellung und Diskussion des Verfahrens im Rahmen der Versammlung der LMK hätten weder die CDU- noch die AfD-Mitglieder eine Ausschreibung beantragt und das Verfahren auch nicht beanstandet. Es sei sinnvoll, über eine jederzeit mögliche Ausschreibung nachzudenken. Am Ergebnis des Verfahrens hätte es nichts geändert. Zu fragen sei, warum nicht auf eine Ausschreibung bestanden worden sei.

**Frau Staatssekretärin Raab** erwidert, es müsse unterschieden werden, was gesetzlich und was in der Hauptsatzung geregelt sei. Die Hauptsatzung der LMK enthalte eine Soll-Vorschrift, den Vertrag sechs Wochen nach der Wahl abzuschließen. Wenn die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichteten, diese Frist einzuhalten, spreche nichts dagegen, und dagegen werde auch kein Einspruch erhoben. Die abzuschließenden Verträge mit dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor, die in der gleichen Sitzung gewählt worden seien, seien beide beklagt.

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Es bleibe abzuwarten, wie schnell das Verwaltungsgericht Neustadt im Eilverfahren entscheide. Weitere Schritte müssten gegangen werden. Es sei gegenwärtig unbekannt, wie die Landesmedienanstalt dahingehend verfahren wolle.

Die beiden Gesetzentwürfe seien bekannt, und zunächst sei sich auf den gestellten Antrag bezogen worden.

Seit Längerem liefen Gespräche über eine grundsätzliche Überarbeitung des Landesmediengesetzes, das Anfang der 2000er Jahre das letzte Mal überarbeitet worden sei. Themen seien etwa die Einarbeitung der Datenschutzgrundverordnung, das Medienprivileg, die Umsetzung des Medienpluralismus sowie der Umgang mit Zulassungen, Entfristungen und den Regionalfensterprogrammveranstaltern. Eine Reihe von Punkten sei von großem Interesse und werde bundesweit diskutiert.

**Herr Vors. Abg. Paul** gibt zu bedenken, laut seines Fraktionskollegen Matthias Joa sei die Vorstellung des Verfahrens nicht so transparent und deutlich gewesen.

Nach einem Einwand von **Herrn Abg. Dr. Braun** bittet **Herr Vors. Abg. Paul**, Unterstellungen zu unterlassen. Nach Aussage von Herrn Joa sei es im Wesentlichen von einem eher kleineren Zirkel erdacht worden und Informationen bewusst an diesem vorbeigegangen. Dies sei – auch von der LMK-Versammlung – sehr ernst zu nehmen.

Die LMK habe sich sehr klagefreudig gezeigt und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts infrage gestellt. Es sei lapidar mit dem Hinweis, es handele sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, zurückgewiesen worden. Bemerkenswerterweise sei das der LMK offensichtlich nicht so bewusst gewesen.

Es stelle sich die Frage, welche Summen für die Rechtsvertretung schon angefallen seien. Die juristischen Auseinandersetzungen würden aus GEZ-Gebühren bezahlt, was der Gebührenzahler wissen sollte. Bei dem Thema LMK sei das Interesse der Gebührenzahler, die zur Zahlung der GEZ-Gebühr zwangsverpflichtet würden, sehr groß.

**Herr Abg. Dötsch** bittet Herrn Dr. Braun, Ausführungen – zum Teil aus dem nicht öffentlichen Bereich – auch vollständig darzulegen. Ein Schreiben sei früh genug an die Direktorin und den Versammlungsleiter mit der Bitte gerichtet worden, Schaden von der LMK in der Diskussion und der bundesweiten Presselandschaft abzuwenden und darauf zu verzichten, die Entscheidung zu dem gesagten Zeitpunkt zu treffen, und dieses Verfahren in eine öffentliche Ausschreibung umzumünzen. Es sei – ohne aus vertraulichen Sitzungen zitieren zu wollen – keine Mehrheit dafür zu bekommen gewesen. In nicht öffentlicher Sitzung sei auf die Problematik der Konkurrentenklage hingewiesen worden. Diese Befürchtungen seien an dieser Stelle juristisch nicht gesehen worden.

**Herr Abg. Schöffner** hält es für wichtig, die Diskussion von den Vorwürfen der Intransparenz zu befreien. Es könnten keine Details genannt werden, weil es in der Versammlung in nicht öffentlicher Sitzung ausführlich diskutiert worden sei. Zu bedenken gegeben werde, ob der Kollege der AfD immer bis zum Ende der Sitzung anwesend gewesen sei.

**Frau Staatssekretärin Raab** betont, dass die Landesmedienanstalten 1,89 % des Rundfunkbeitrags erhielten. Dies sei je nach Landesmedienanstalt sehr unterschiedlich. Es stehe aber nicht allen Landesmedienanstalten das volle Geld zur Verfügung. Viele der Beitragseinnahmen würden für spezielle Aufgaben verwandt, und viele Mittel flössen in die Schulung von Medienkompetenz sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche. Dies trage zum souveränen Umgang mit Medien bei.

Über die Kosten des Rechtsstreits könne keine Auskunft gegeben werden. Diese Frage könnten die Gremienmitglieder der Versammlung der Landesmedienanstalt sicherlich an die Direktorin und ihren Stellvertreter richten. Das Haushaltsgebaren sämtlicher Anstalten werde der Rechtsaufsicht nicht auf den Tisch gelegt, und es werde nicht danach gefragt.

Im Vorfeld des Verfahrens habe es verschiedene Möglichkeiten gegeben. Am 4. September habe man sich für die Einsetzung einer Findungskommission ausgesprochen, was – wie die Suche nach einer neuen Direktorin/eines neuen Direktors – per Pressemitteilung am 5. September 2017 verkündet worden sei. Diese Pressemitteilung sei bundesweit zur Kenntnis genommen worden, und insofern scheine

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

die Öffentlichkeitsarbeit der Landesmedienanstalt funktioniert zu haben. Da sie nicht zugegen gewesen sei, könne sich kein Urteil darüber gebildet werden, warum nicht alle Bewerber eingeladen worden seien, sich in einer Versammlung vorzustellen. Man hätte es tun können, habe es aber offensichtlich nicht.

**Herr Vors. Abg. Paul** stellt für seine Fraktion fest, das juristische Gebaren sei missglückt und teuer. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei in der Vergangenheit offenkundig als ungünstig betrachtet worden und deswegen eine Verlegung angestrebt worden.

Im Hinblick auf die im Raum stehende Novellierung des Gesetzes hätten sich trotz mehrfacher Anfrage der AfD-Fraktion die Vertreter des Verbraucherschutzes in der Causa Eumann, die überregionale Medienaufmerksamkeit erzielt habe, gar nicht geäußert. Der in der LMK-Versammlung vertretene Verbraucherschutz sollte insbesondere die Bürger ohne Parteibuch schützen.

Zu fragen sei, ob nicht eine besondere Berichtspflicht für die LMK-Mitglieder im Landesmediengesetz festgelegt werde, damit die Öffentlichkeit informiert werde, wie sich zu einem Fall verhalten werde, der ein gewaltiges Medienecho hervorgerufen habe.

**Herr Abg. Höfer** erklärt, Probleme mit dem Verlauf der Diskussion zu haben. Der Ausschussvorsitzende nutze die Situation, um Fragen zu stellen, was in Ordnung sei, gebe aber vor der Frage eine ausführliche Begründung für die Frage. In dieser Begründung würden dann Dinge angeführt, denen zu widersprechen sei. Eine solche Diskussion sei im Ausschuss fehlplatziert. Die politische Debatte sollte im Plenum geführt werden; im Ausschuss gehe es eher um Sacharbeit.

**Frau Staatssekretärin Raab** bemerkt zur Art der Diskussion, der Ausschussvorsitzende fasse häufig ihre Äußerungen zusammen. Wünschenswert sei, diese so stehen zu lassen, da sonst im Protokoll für den Leser möglicherweise ein diffuses Bild entstehe.

Es seien Dinge vermischt worden, was so nicht geschehen könne. Es gebe keine GEZ-Gebühr mehr, sondern einen Rundfunkbeitrag, der nach einem langen Verfahren so festgesetzt worden sei.

Hinsichtlich der Berichtspflichten für einzelne LMK-Mitglieder würden beide Änderungsvorschläge am folgenden Tag in den parlamentarischen Prozess eingebracht. Es werde angeregt und scheine sachlich geboten, die Beratungen in eine größere Novelle des Landesmediengesetzes einzubetten. Der Landtag könne sich aber auch für ein mehrstufiges Verfahren entscheiden.

Eine Reihe von Themen, die den Medienpluralismus im Land erhalten würden, sei mittlerweile in anderen Landesmediengesetzen geregelt worden. Ein Beispiel seien die genannten Regionalfensterprogrammveranstalter. Es gehe um die Verlängerung von Zuweisung, die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an regional, lokal ausgerichtete Plattformen, zum Beispiel hinsichtlich DAB, und die Übertragung der allgemeinen Telemedienaufsicht auf die LMK. Neben diesen sachlichen Gründen könnten selbstverständlich andere Fragestellungen erörtert werden.

Der Entwurf eines Landesmediengesetzes gehe dann in ein Anhörungsverfahren. Wenn die AfD-Fraktion einbringe, dass verschiedene Versammlungsmitglieder besondere Berichtspflichten haben sollten, bleibe das zu erörtern und im Landtag abzustimmen. Für die Vorschläge müsse eine Mehrheit gefunden werden.

**Herr Abg. Dr. Weiland** führt an, Fragen zum Verbraucherschutz gehörten nicht zum Kern des Themas. Darüber hinaus werde die Landesregierung gebeten, sich mit Verfahrensvorschlägen im jetzigen Stadium des Verfahrens etwas zurückzuhalten, weil nun das Parlament Herr des Verfahrens sei. Wenn die Landesregierung schon lange die Notwendigkeit gesehen hätte, das Landesmediengesetz zu ändern, hätte sie bereits reichhaltige Gelegenheiten gehabt, diese Änderungen einzubringen. Ob diese Änderungen im Zusammenhang mit den zu behandelnden Gesetzentwürfen und einer Optimierung des Besetzungsverfahrens des Direktors der LMK beschlossen würden, berieten die zuständigen Fraktionen. Wenn die Landesregierung mit der Bitte herantrete, zusätzliche Änderungen im Landesmediengesetz vorzunehmen, dann werde das sachlich geprüft und sich dazu geäußert.

Der Ablauf des Besetzungsverfahrens bei der LMK sei nun mehrfach und intensiver beleuchtet worden, was richtig und bei einem solchen Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Anstalt selbstverständlich sei.

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Es sei von keiner Fraktion zu hören, bei dem alten Verfahren bleiben zu wollen. Jeder politische Vertreter, der sich dazu geäußert habe, sehe für die Zukunft Optimierungsmöglichkeiten beim Besetzungsverfahren dieser herausgehobenen Stelle.

Die zwei Gesetzentwürfe würden in der anstehenden Plenarsitzung diskutiert und kämen wieder in den Ausschuss. In dieser Frage komme es vielleicht zu einer fraktionsübergreifenden Initiative. In dem Zusammenhang werde die Bitte der Landesregierung behandelt, das Landesmediengesetz auch in anderen Punkten gegebenenfalls noch zu ändern oder zu novellieren. Eine rückwärtsgewandte Betrachtung solle beendet, die Lehren daraus gezogen und im Sinne einer Änderung des Landesmediengesetzes gemeinsam eine optimale Lösung gesucht werden.

**Herr Vors. Abg. Paul** bringt vor, die Fragen würden nicht im Think Tank ersonnen, sondern von Bürgern an ihn herangetragen. Deshalb sei es wichtig, sie gerade im Ausschuss zu stellen. Die Ministerpräsidentin, zugleich Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, habe sich von Herrn Eumann medienpolitisch beraten lassen. Von Interesse sei, ob bei der Findung von Herrn Eumann als einzigem Kandidaten auch die Staatskanzlei beteiligt gewesen sei und es Gespräche gegeben habe.

**Frau Staatssekretärin Raab** erklärt, die Staatskanzlei habe – wie bereits im Plenum ausgeführt – auf ihren Sitz zugunsten einer anderen Versammlungsgruppe, den Minderheiten in Rheinland-Pfalz, verzichtet. Herr Dr. Hammann habe als beobachtendes Mitglied an der Sitzung teilgenommen. Die Unterstellung irgendeiner Beratung werde zurückgewiesen. Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer sei Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, aber an dieser Stelle stehe ihr die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz, die größte und mit den besten Juristinnen und Juristen im Bereich Medienrecht besetzte Staatskanzlei bundesweit, beratend zur Seite.

**Herr Abg. Dötsch** merkt an, Herr Dr. Hammann sei stets, auch bei den LMK-Versammlungen, präsent, und wenn er darum bitte, das Wort zu ergreifen, werde ihm dies gewährt. Die Staatskanzlei habe auch die Rechtsaufsicht wahrzunehmen. Insofern hätte nichts dagegen gesprochen, wenn Herr Dr. Hammann einen Beitrag hätte leisten wollen und aus seiner Sicht Bedenken bestanden hätten.

**Herr Vors. Abg. Paul** merkt an, es sei ein Aufruf zum Prinzip der Transparenz, wenn laut Frau Ministerpräsidentin Dreyer Open Data und Open Government das Verhältnis von Staat und Bürgern in Zukunft entscheidend prägen würden. Zu fragen sei, ob der Fall Eumann in der Rundfunkkommission der Länder noch thematisiert werde.

**Herr Abg. Dr. Braun** stellt fest, das Verfahren an sich sei rechtmäßig und nicht zu beanstanden gewesen.

Nach einem Einwand von **Herrn Abg. Dötsch** fährt **Herr Abg. Dr. Braun** fort, die Beanstandung des Verfahrens sei für ihn neu, und es hätte eine entsprechende Initiative ergriffen werden müssen. Die LMK könne das Verfahren gestalten, und der Verlauf des Verfahrens sei bisher nicht – auch nicht von der CDU – beanstandet worden. Es sei hinterher möglich und könne von jedem beantragt werden, dass eine Ausschreibung Grundlage im Gesetz sein müsse.

**Frau Staatssekretärin Raab** erläutert, die Rechtsaufsicht habe bei Landesmedienanstalten, die nur für ein Bundesland zuständig seien, das jeweilige Bundesland inne. Bei Medienanstalten, deren Zuständigkeit sich über mehrere Bundesländer erstreckte – wie bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) und der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – werde die Rechtsaufsicht alternierend wahrgenommen. Ein solches Prinzip gelte auch im Sendegebiet des SWR, für den es einen Staatsvertrag von zwei Ländern – Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – gebe. Beim ZDF, einer Anstalt aller Länder, handele es sich um eine alternierende Rechtsaufsicht aller 16 Länder.

In den Fällen alternierender Wahrnehmung der Rechtsaufsicht werde sich selbstverständlich abgestimmt. Wenn nur ein Land die Rechtsaufsicht über eine öffentlich-rechtliche Anstalt etwa im Bereich Medien wahrnehme, werde sich nicht abgestimmt. Die Frage, ob es ein Thema der Rundfunkkommission der Länder sein werde, müsse somit verneint werden.

In der Rundfunkkommission der Länder werde grundsätzlich über die Landesmedienanstalten im Bereich Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die weitere Beitragsentwicklung, die genannten 1,89 %, gesprochen. Die Auswertung der Evaluierung der Landesmedienanstalten aus dem

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Jahr 2017 liege vor. In der Rundfunkkommission werde sich im Jahr 2018 damit beschäftigt werden, aber im Moment sei eine Reihe von Staatsverträgen zu erledigen. Die Landesmedienanstalten nähmen einige Aufgaben – wie in der Kommission für Jugendmedienschutz – gemeinschaftlich wahr. Das werde sich insgesamt angeschaut, und anschließend werde sich mit den Anstalten in der Rundfunkkommission beschäftigt.

**Herr Vors. Abg. Paul** bittet um Auskunft, ob der Reputationsverlust, den die LMK aus der Sicht seiner Fraktion insbesondere hinsichtlich Transparenz und Chancengleichheit habe erleiden müssen, auch dem gesamten öffentlich-rechtlichen System abträglich sei.

**Frau Staatssekretärin Raab** erwidert hinsichtlich des Themas Open Data und Transparenz, maßgeblich in anderer Funktion an der Erarbeitung des Transparenzgesetzes mitgewirkt zu haben. Die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz sei seit dem 1. Januar 2018 online geschaltet. Die Kabinettsbeschlüsse jeder Ministerratssitzung würden transparent und offen dargelegt. Es könne nicht für alle öffentlich-rechtlichen Anstalten gesprochen werden, wie sie mit weiteren Verfahren umgingen, da es sehr unterschiedlich gehandhabt werde und es Spielräume gebe. Es werde versucht, regelmäßig auch über die Diskussionen in der Rundfunkkommission zu informieren. Ein guter Weg sei, durch Mitteilungen Vertrauen aufzubauen.

**Herr Vors. Abg. Paul** möchte wissen, ob es mit privaten Anbietern Gespräche über den Fall Eumann gegeben habe und wenn ja, mit welchen Erkenntnissen, da die LMK die Medienaufsicht über die privaten Medien ausübe.

**Frau Staatssekretärin Raab** erwidert, dies entziehe sich ihrer Kenntnis.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Tötungsdelikt in Kandel: Berichterstattung von SWR und ARD insbesondere in Bezug auf Herkunft des mutmaßlichen Täters**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2457 –

**Herr Vors. Abg. Paul** führt zur Begründung aus, kurz nach der Tat sei vonseiten des SWR auf Twitter geäußert worden, die Herkunft des Täters nicht nennen zu wollen, weil sie für irrelevant gehalten werde. Viele Diskussionen insbesondere in den sozialen Medien hätten sich daran entzündet. Viele Medienkonsumenten hätten gesagt, sie hielten es nicht für eine vollumfängliche Berichterstattung. Eine gewisse Berühmtheit habe der Tweet des SWR erlangt, die Herkunft des Täters werde nicht verschwiegen, sondern nur nicht genannt, was in den Medien zu weiteren Diskussionen geführt habe.

Vor diesem Hintergrund gehe es auch um die medienpolitische Frage der Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, in dem Fall des SWR und der ARD.

**Frau Staatssekretärin Raab** führt aus, der Antrag beinhalte inhaltliche Fragen zur Programmgestaltung, weshalb eine Anfrage an die ARD gestellt werden müsste. Aufgrund der Programmautonomie seien keine staatliche Einflussnahme, keine Zensur und keine Bewertung möglich. Es werde eine Rechtsaufsicht ausgeübt, und deshalb werde kein Programmbeitrag – weder öffentlich-rechtlich noch von anderen Medienschaffenden und Anstalten – inhaltlich kommentiert.

**Herr Dr. Eicher** legt dar, es sei das gute Recht einer jeden Bürgerin, eines jeden Bürgers und auch jeder Institution, Programmkritik an der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu üben. Es sollte ebenso selbstverständlich sein, dass der Medienpolitische Ausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags nicht in einen Programmausschuss des SWR umfunktioniert werde. Das würde passieren, wenn Programmverantwortliche des SWR im Hinblick auf schwierige Programmentscheidungen den Abgeordneten des Parlaments Rede und Antwort stehen müssten. Der SWR äußere an Herrn Paul die Bitte, sich bei Programmkritik – die nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht sei – direkt an den SWR zu wenden, um selbstverständlich eine Antwort zu erhalten.

Zu den konkreten Abläufen beim SWR werde deshalb nichts gesagt, aber es könne geschildert werden, welche Rahmenbedingungen gelten würden, wenn es in einem Nachrichtenfall wie in dem von Kandel um die Frage gehe, ob die Nationalität eines Täters genannt werde.

Es sei immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Jede Fallgestaltung sei anders und müsse gesondert beurteilt werden.

Für die Frage der Nennung der Nationalität stelle Ziffer 12 des Pressekodex ein Regelausnahmeverhältnis auf: „In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ Als Journalist sei also zu prüfen, ob der vorliegende Sachverhalt vom abstrakten Rechtsbegriff des begründeten öffentlichen Interesses erfasst werde, und es sei eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Im Fall Kandel sei um 19.04 Uhr folgende Polizeimeldung eingegangen: „Am Mittwochnachmittag, gegen 15.20 Uhr, kam es in einem Drogeriemarkt in Kandel zu einem Streit zwischen einem 15-jährigen Afghanen und einer 15-jährigen Deutschen. Im weiteren Verlauf zog der 15-Jährige ein Messer und stach auf diese ein, welche im Krankenhaus ihren Verletzungen erlag. Der Täter konnte durch Passanten überwältigt und durch die Polizei festgenommen werden. Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen aufgenommen.“

Diese Meldung sei Gegenstand der genannten Beurteilung. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, sei es als ausgesprochen schwer anzusehen, anhand dieser Polizeimeldung die notwendige Abwägungsentscheidung zu treffen, weil vor allem nur ein kleiner Ausschnitt an Angaben zur Verfügung stehe. Es sei nichts über die Biografie des 15-jährigen Afghanen bekannt: ob er möglicherweise schon



**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

15 Jahre in Deutschland lebe, von einer deutschen Familie adoptiert worden sei oder ein Flüchtling sei. Man wisse nichts über die Motive, den genauen Hergang der Tat und die Beziehung zwischen den beiden jungen Menschen.

Wenn vor diesem Hintergrund ein Redakteur dem Regelausnahmeverhältnis folge und die Nationalität nicht nenne, wäre ihm nicht der geringste Vorwurf zu machen, da er zu wenige Angaben habe, um eine Entscheidung zu treffen. Ein Anderer treffe die Entscheidung vielleicht anders und habe dafür auch eine Begründung, was ebenso vertretbar wäre. Es sei eine der am schwersten zu treffenden Entscheidungen. Es bleibe die Abwägung einer schwierigen Frage, bei der die Kategorien richtig oder falsch, die im Antrag zum Ausdruck kämen – etwa der öffentlich-rechtliche Rundfunk verletze seinen Informationsauftrag – nicht angebracht seien.

Wenn im Verlauf der Zeit weitere Fakten auf den Tisch kämen, Hintergründe und Umstände deutlicher würden und die Polizei Details bekannt gebe, wäre es ein völlig normaler Vorgang, die Abwägungsentscheidung unter Einbeziehung dieser weiteren Fakten neu zu treffen und möglicherweise auch zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Es könne sich ein Zeitstrahl vorgestellt werden: Mit der ersten Polizeimeldung müsse die erste Entscheidung getroffen werden; wenn weitere Fakten wie die Meldung der Eltern hinzukämen, müsse die Frage der Nennung der ethnischen Herkunft mit immer neuen Fakten wieder geprüft werden und diese Entscheidung jedes Mal anhand neuer Sachverhaltserkenntnisse getroffen werden.

Wenn im Medienpolitischen Ausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags diese journalistischen Prüfungs- und Abwägungsvorgänge von den Abgeordneten in offizieller Sitzung auf die Kategorien richtig oder falsch hin überprüft würden, wäre das mit den Grundsätzen eines freien, staatsfernen und unabhängigen Journalismus nicht mehr in Einklang zu bringen.

Zu den konkreten Entscheidungen des SWR hinsichtlich der Abwägung wolle er sich daher nicht äußern. Es wäre schlicht falsch zu behaupten, der SWR oder die Tagesschau hätten ihren Informationsauftrag vernachlässigt. Das schließe die Frage nach der Nationalität des Täters im Fall Kandel mit ein.

**Herr Vors. Abg. Paul** führt an, laut vielen an ihn gerichteten Schreiben von Bürgern entstehe bei vielen Zusehern der Eindruck, die Tat sollte entpolitisiert und der politischen Aufarbeitung entzogen werden. Das sei die Motivation hinter dem Antrag. Damit stehe die Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks infrage und werde zumindest kontrovers diskutiert. In den sozialen Medien, die beim Nachrichtenwert als Konkurrenz begriffen werden müssten, sei anders verfahren worden.

Auf den Einwand von **Herrn Abg. Dr. Weiland**, das Gesagte könne nicht für den ganzen Ausschuss in Anspruch genommen werden und die Rollen als Ausschussvorsitzender und AfD-Abgeordneter würden ständig vermischt, entgegnet **Herr Vors. Abg. Paul**, direkt von Herrn Dr. Eicher angesprochen gewesen zu sein und beide Rollen immer sauber zu trennen. Provokant formuliert sei es, egal wie er sich verhalte, immer nicht richtig. Er müsse mit der Dauerkritik leben.

Hinsichtlich des Antrags der AfD und den gemachten Äußerungen seien Änderungen aber eine Tatsache. Bei dem Fall in Freiburg habe es – nachdem der öffentliche Druck da gewesen sei – geheißt, es sei ein regionales Ereignis.

**Herr Dr. Eicher** wirft ein, es sei genau auf dem Zeitstrahl gekommen, weil eine einsetzende gesamtgesellschaftliche Diskussion dazu geführt habe.

Laut Herrn Paul entstehe in der Bevölkerung irgendein Eindruck. Dieser könne nicht verhindert werden, aber nicht dazu führen, dass sich ihm bei der nach Kriterien erfolgenden Abwägungsentscheidung auch nur im Ansatz gebeugt werde.

Ärgerlich sei, wenn daraus gemacht werde, der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfülle nicht seinen Informationsauftrag. Im Gegenteil werde Verantwortung wahrgenommen, die in einer sehr schwierigen Entscheidung liege.

**Herr Abg. Dr. Weiland** stellt fest, es werde die Behauptung erhoben, in der Öffentlichkeit sei ein Eindruck entstanden. Dieser Behauptung sei zu widersprechen; denn das in der Öffentlichkeit Wahrgenommene entspreche dieser Behauptung diametral.

14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –

Der Antrag enthalte ausschließlich Unterstellungen, die eindeutig zurückgewiesen worden seien.

Es werde die grundsätzliche Bitte geäußert, dass die Sprecher der Fraktionen mit der Landtagsverwaltung, möglicherweise auch mit dem Wissenschaftlichen Dienst, berieten, ob ein solcher Antrag, in dem die Landesregierung um Berichterstattung zu einer Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Senders SWR gebeten werde, überhaupt zur Ausschussberatung hätte zugelassen werden dürfen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei kein Staatsfunk, wie es Herr Paul immer wieder behaupte.

Deshalb habe die Landesregierung zu programmlichen, inhaltlichen Fragen keine Stellung zu nehmen.

**Herr Vors. Abg. Paul** äußert sich für seine Fraktion, am Begriff Staatsfunk festzuhalten. Es werde an eine informelle Abhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien von der etablierten Parteienpolitik geglaubt. Diese Ansicht werde zu Recht auch gegen den Widerstand anderer Parteien vertreten.

Als Ausschussvorsitzender stelle sich die Frage, ob der Fall zu einer Reflektion im SWR insbesondere über die Berichterstattung über die Herkunft geführt habe.

**Herr Dr. Eicher** erwidert, zu internen Entscheidungen des SWR keine Stellung zu nehmen.

**Herr Abg. Schöffner** bringt vor, die Darstellung des Zeitstrahls sei eindrucksvoll und einleuchtend gewesen. Es würden Überlegungen angestellt, in welcher geeigneten Form dazu ein Antrag gestellt werde, um in den Mittelpunkt der medienpolitischen Debatte zu rücken, wie Entscheidungen getroffen würden und die Bevölkerung informiert werde.

Problematisch und verwunderlich sei, wenn Herr Paul undifferenziert viele Anfragen von Bürgern anführe, die er zu diesen Themen erhalte. Dies müsse mit Zahlen belegt werden.

Angesichts der umfangreichen Tagesordnung sollten sich alle Fraktionen maßregeln und gemeinsam verabreden, dass nicht eine Fraktion die Tagesordnung so ausufernd gestalte und Gäste für interessante Berichte zu späteren Tagesordnungspunkten warten gelassen würden. Dies sollten die Sprecher auch miteinander beraten.

**Herr Abg. Dr. Braun** hält Herrn Paul hinsichtlich der Bemerkung über Bürgerinnen und Bürger für unglaubwürdig.

Staatsfernsehen gebe es in Deutschland nicht, was schlimm wäre. Die AfD wolle das vielleicht einführen, aber es sei ein freies Land mit freien Medien.

**Herr Vors. Abg. Paul** stellt fest, es herrsche ein Dissens vor. Für seine Fraktion werde er an dem Thema Glaubwürdigkeit und Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festhalten.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**KIKA-Sendung „Malvina, Diaa und die Liebe“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2494 –

**Herr Vors. Abg. Paul** führt zur Begründung des Antrags aus, die Sendung habe ein großes Medienecho hervorgerufen. Es gehe insbesondere um den Jugendschutz und das Alter des Protagonisten in der Sendung. Dieser habe den Namen gewechselt und später Mohammed geheißen, und das Alter habe immer wieder korrigiert werden müssen. Es habe die Menschen sehr bewegt, insbesondere vor dem Hintergrund der Altersfeststellung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Eine hoch problematische Konstellation, die eventuell den Jugendschutz tangiere, liege vor. Das Frauenbild, das in den Äußerungen des Protagonisten zum Vorschein komme, sei möglicherweise nicht geeignet, die Bestimmungen und Prinzipien des Jugendschutzes zu erfüllen.

**Frau Abg. Willius-Senzer** hält entgegen, diese Programmbeschwerde gehöre nicht in den Ausschuss.

**Frau Staatssekretärin Raab** berichtet, diese Frage der Programmgestaltung sei kein Anlass, rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Die Sendung „Schau in meine Welt! Malvina, Diaa und die Liebe“ sei am 26. November 2017 um 20:35 Uhr im KIKA ausgestrahlt worden. Die Sendung sei in der Mediathek weiterhin abrufbar. Am 12. Januar 2018 habe die BILD-Zeitung über diese Sendung berichtet. Es werde darauf verwiesen, dass sowohl der in Erfurt ansässige KIKA als auch der Hessische Rundfunk Stellungnahmen dazu abgegeben hätten, die gern weitergeleitet werden könnten.

**Herr Vors. Abg. Paul** möchte wissen, ob es Anlass sei, über den Jugendmedienschutz – Jugendschutz spiele in den Medienstatuten eine größere Rolle – nachzudenken, wenn hinsichtlich der Einwanderungssituation ein Protagonist im Fernsehen ein streng islamistisches Weltbild zum besten gebe, in dem die Frau eine untergeordnete Rolle habe und sich anzupassen habe.

**Herr Abg. Höfer** wirft ein, nicht formell die Geschäftsordnung gebrauchen zu wollen. Es sei mehrfach etwas zum Verhalten des Vorsitzenden gesagt worden, und die Landesregierung habe dargelegt, wann sie nicht antworte. Es werde keine lange Erklärung mit den politischen Positionen von Herrn Paul benötigt, die gern an anderer Stelle, aber nicht im Ausschuss geäußert werden könne. Der Vorsitzende setze dies fort, obwohl es bereits angesprochen worden sei, womit provoziert werden wolle. Allerdings gebe es noch parlamentarische Rechte für Landtagsabgeordnete, die auch der Vorsitzende respektieren müsse. Es werde noch einmal darum gebeten, dies zu berücksichtigen.

Eine politische Äußerung ständig in eine Frage zu kleiden, von der gewusst werden könne, dass sie nicht beantwortet werden könne, sei kein parlamentarischer Stil und kein Umgang, der sich geboten lassen werde.

**Herr Vors. Abg. Paul** bemerkt in Richtung Frau Staatssekretärin Raab, sagen zu können, auf diese Frage nicht zu antworten.

**Frau Staatssekretärin Raab** erklärt, gern zum Jugendschutz zu antworten, aber gleich noch über jugendschutz.net zu sprechen. Zudem sei der Jugendmedienschutzstaatsvertrag novelliert worden und das Jugendschutzgesetz des Bundes solle in der laufenden Legislaturperiode novelliert werden. Dies bringe zum Ausdruck, wie wichtig das Thema etwa für die Landesregierung, die Mitglieder der Rundfunkkommission, die Kommission für Jugendmedienschutz und jugendschutz.net sei.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Zwanzig Jahre Jugendschutz im Internet**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/2344 –

**Herr Abg Schöffner** führt zur Begründung des Antrags der Ampelkoalition aus, zwanzig Jahre Jugendschutz im Internet sei ein guter Anlass, um im originär zuständigen Ausschuss einen Bericht über die Arbeit dieser Institution, die sehr wertgeschätzt werde, zu erhalten.

**Frau Staatssekretärin Raab** referiert, im Oktober 1997 sei jugendschutz.net von allen Jugendministerinnen und -ministern aller Bundesländer als länderübergreifende Stelle für den Jugendschutz im Internet eingerichtet worden. Seitdem habe sie ihren Sitz in Mainz. Angebunden sei jugendschutz.net an die Kommission für den Jugendmedienschutz.

Im Jahr 2017, dem Jubiläumsjahr, sei es erreicht worden, dass der Bund einen hohen finanziellen Beitrag zur Arbeit von jugendschutz.net leiste. Damit sei er auch im Beirat von jugendschutz.net vertreten. Die Federführung liege beim Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

Das Tätigkeitsfeld erstreckte sich von aufsichtsrechtlichen Aufgaben, niedergelegt im Jugendmedienschutzstaatsvertrag, zu denen Vorgehen gegen Verstöße im Netz und die Entwicklung von Schutzkonzepten zählten, bis hin zu Einschätzungen aktueller Probleme – als Phänomenarbeit bezeichnet – und dem Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten sowie Veröffentlichungen und medienpädagogische Handreichungen zu verschiedenen Aufgabenbereichen.

Als besonders bemerkenswert erachte sie es, dass jugendschutz.net auch international tätig sei und mit vielen ausländischen Partnern zusammenarbeite, was sehr wichtig und sinnvoll sei, da das Internet global ausgerichtet sei.

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag sei um interaktive und kommunikative Angebote erweitert worden, wie Chats oder Instantmessaging. Bund und Länder sähen jugendschutz.net als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet an, die Landesregierung sei stolz darauf, dass jugendschutz.net in Mainz angesiedelt sei.

(Der folgende Beitrag wird mithilfe einer PowerPoint-Präsentation gehalten)

**Herr Schindler (jugendschutz.net)** trägt vor, mit dem Internet seien besondere Herausforderungen verbunden, einmal bedingt durch die Masse an Angeboten und zum anderen durch die besondere Schnelligkeit der Verbreitung. Pro Minute würden 600 Stunden Video auf YouTube hochgeladen, das heiße innerhalb von 10 Minuten werde die Menge an Inhalten bei YouTube hochgeladen, die im ganzen Jahr bei der FSK geprüft werde. Deshalb sei es gar nicht mehr möglich, jedes Angebot zu prüfen, sondern es müssten Entscheidungen dahin gehend getroffen werden, auf welche Inhalte die Konzentration erfolgen solle.

In den Stores von Apple und Google würden 4,5 Millionen Apps vorgehalten, die Entwicklung des Mediums Internet verlaufe konvergent. Sei es früher bei den klassischen Medien nur darum gegangen, Inhalte zu bewerten, gehe es heute um viel mehr, da mit den Apps Konfrontations-, Kontakt- und Datenschutzrisiken verknüpft seien, beispielsweise würden Kinder nach ihren Standorten befragt oder ihnen Käufe aufgedrängt. Zurzeit laufe eine intensive Diskussion über Bluetooth-Boxen.

Ein weiterer problematischer Punkt sei die Dominanz ausländischer Social-Web-Plattformen. Kinder und Jugendliche seien praktisch auf YouTube, Twitter, Facebook, Instagram und Snapchat unterwegs, deutsche Angebote spielten vor 20 Jahren noch eine Rolle, heute nur noch maximal zu 10 %.

Kinder und Jugendliche zeigten ein verändertes Nutzungsverhalten. Bisher hätten hauptsächlich die Eltern bestimmt, welche Medien Kinder und Jugendliche nutzten, heute gebe es zwei- bis dreijährige Kinder in größerer Anzahl, die sozusagen als neue Usergruppe in Erscheinung träten und insbesondere auch bei YouTube unterwegs seien. Kinder und Jugendliche hätten mit dem Smartphone ein Gerät zur

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Verfügung, mit dem sie ganz alleine über ihren Medienkonsum entscheiden könnten und auch darüber, zu welchen Zeiten sie es nutzten. Damit werde die Medienerziehung der Eltern erschwert.

Typische Risiken für Kinder und Jugendliche im Alltag seien: Propagierung selbstgefährdenden Verhaltens durch Aufforderung von Ritzen oder Suizid; ein anderer Arbeitsschwerpunkt seien die Legal Highs, der Verkauf von sogenannten legalen Drogen ohne jede Altersprüfung über das Internet; persönliche Verletzungen und Übergriffe, Stichwort Cybermobbing; Konfrontation mit belastenden Inhalten, zum Beispiel exzessive Gewaltdarstellungen oder Kriegsgräuel, und das Phänomen der Radikalisierung, insbesondere im Bereich Islamismus und rechtsextremer Propaganda.

Zu der Aufgabe, Risiken für junge User wirksam zu reduzieren, sei darzustellen, für jugendschutz.net bedeute das in erster Linie zu recherchieren und gezielt zu schauen, mit welchen Risiken Kinder und Jugendliche konfrontiert würden. Im Jahr 2017 seien 7.500 Hinweise beantwortet und etwa 100.000 Angebote gesichtet worden. Die gefährdesten Bereiche würden dabei kontinuierlich überprüft, das heiße YouTube, Facebook und Instagram. Gleiches gelte aber auch für die App Stores.

jugendschutz.net sei gegen etwa 7.500 Verstößen vorgegangen und habe 6.000 sehr schnell beseitigen können, das heiße, jugendschutz.net habe eine Erfolgsquote von 80 % erzielen können. Darauf sei man sehr stolz, weil 90 % dieser Verstöße im Ausland entdeckt worden seien. Das zeige, auch bei ausländischen Angeboten gelinge es, zumindest schwere Verstöße schnell zu beseitigen. Ziel bleibe es aber, dass die großen Plattformen, die entscheidend seien für den Jugendschutz, ihre Vorsorge erhöhten, zum Beispiel spezielle Kinderangebote zur Verfügung stellten und wirksam gegen Jugendschutzverstöße voringen.

Die Konferenz der Jugend- und Familienminister habe im letzten Jahr per Beschluss jugendschutz.net aufgefordert, seine Erkenntnisse breiter zu streuen, das heiße, über neue Phänomene zu berichten, die für die Jugend zuständigen Verantwortlichen zu informieren, aber auch verstärkt Eltern und pädagogische Fachkräfte zu unterstützen.

jugendschutz.net habe auch in der Task Force gegen Hassbotschaften mitgewirkt. Die Recherchen, die dabei durchgeführt worden seien, hätten aber nur einen Teil eines umfassenderen Monitorings dargestellt, da nicht allein die Hassbotschaften im Mittelpunkt gestanden hätten, sondern auch Inhalte, die auf Gewalt oder Selbstgefährdung abzielten, ebenso dem Phänomen Cybermobbing nachgegangen worden sei. Dabei sei geschaut worden, wie die großen Plattformen damit umgingen. Für jugendschutz.net sei besonders interessant gewesen zu erfahren, dass die großen Plattformen auf Usermeldungen sehr schlecht reagierten. Für das Jahr 2017 bedeute das, 43 % der von User gemeldeten Inhalte mit Hassbotschaften, 25 % Inhalte mit Gewalt und 17 % Inhalte mit Selbstgefährdung seien entfernt worden. Wenn hingegen eine autorisierte Stelle wie jugendschutz.net Gleiches gemeldet habe, sei bei dem Löschen von Inhalten mit Hassbotschaften eine fast hundertprozentige Erfolgsquote erzielt worden, bei Gewalt und bei Selbstgefährdung noch ein sechzigprozentige.

Das zeige, die ausländischen Plattformen reagierten auf Hinweise zum Jugendschutz, aber sie reagierten nur bei autorisierten Stellen. Wenn sich hingegen ein normaler User dort melde, erfolge eine Reaktion nur in wenigen Fällen. Das bedeute für jugendschutz.net, diese Plattformen für solche Phänomene stärker zu sensibilisieren und in die Pflicht zu nehmen.

jugendschutz.net habe im letzten Jahr zwei neue Produkte entwickelt, um über die Erkenntnisse zu informieren. Bei dem einen Produkt handele es sich um kompass-social.media. Es richte sich an Jugendliche und informiere sie über die auf den großen Plattformen bestehenden Risiken und den sicheren Umgang damit. Bei dem zweiten Produkt handele es sich um app-geprüft.net, im Rahmen dessen regelmäßig die wichtigsten Apps für Kinder geprüft und die Höhe der Jugendschutz-, Datenschutz- und die Verbraucherschutzrisiken ausgewiesen würden.

Um im Internet für mehr Jugendschutz zu sorgen, bedürfe es einer mehrdimensionalen Strategie, das heiße, jugendschutz.net versuche, ganzheitlich zu agieren und alle Risiken einzubeziehen. Das bedeute, Kommunikationsrisiken und Cybermobbing ließen sich inhaltlich nicht mehr voneinander trennen. Es gehe darum, alle Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, sodass jugendschutz.net auch Experimente durchführe, wie zum Beispiel zu prüfen, wie sich Systeme künstlicher Intelligenz, die von den großen Plattformen wie Apple, Google oder Facebook zur Verfügung gestellt würden, für den Jugendschutz

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

nutzen ließen. Festzustellen sei, dass die Plattformen solche Systeme viel besser für den Jugendschutz einsetzen könnten.

Mittlerweile gehe es darum, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Die Zahlen, wie viele Inhalte in einer Minute bei YouTube hochgeladen würden, habe er genannt. Vor diesem Hintergrund seien flächendeckende Ansätze, alles zu prüfen, vorbei. Gebraucht werde vielmehr ein Risikomanagement, das heiße eine Fokussierung auf die Themen, die Kinder und Jugendliche bewege, auf die Plattformen, auf denen sie unterwegs seien. Dabei stelle die JIM-Studie eine wichtige Quelle dar zu entscheiden, mit welchen Plattformen sich jugendschutz.net auseinandersetzen müsse.

Ein wichtiger Aspekt sei es, sich auf künftige Risiken zu fokussieren. Das bedeute, sich nicht das anzuschauen, was die Erwachsenenwelt kenne, sondern vor allem das, was auf die Kinder und Jugendlichen zukomme. Ein neues Arbeitsfeld stellten beispielsweise die Assistenzsysteme dar, wie „Alexa“ von Amazon oder ähnliche. Hier gelte es zu prüfen, welche Jugendschutzrisiken diese beinhalten könnten.

jugendschutz.net setze bei seiner Arbeit auf Kooperationen, sei dabei auch international unterwegs. Im Bereich der Apps habe jugendschutz.net beispielsweise zusammen mit Stiftung Warentest recherchiert. Beispielsweise werde in den USA ein Programm entwickelt, um Hassbotschaften automatisiert zu erkennen. International vernetzt sei jugendschutz.net im Bereich des sexuellen Missbrauchs, ebenso wie von Hassbotschaften.

Unterschieden werden müsse zwischen jüngeren und älteren Kindern sowie Jugendlichen. Bei jüngeren Kindern müsse es darum gehen, Risiken zu vermeiden, bei den älteren gehe es eher darum, Risiken zu reduzieren, das heiße, die Medienkompetenz stehe im Vordergrund. Bei jüngeren Kindern müssten die Plattformbetreiber sichere Dienste anbieten. Hier sei YouTube Kids ein erster Schritt, von Facebook sei ein Kindermessenger angekündigt worden.

Weitere Aufgaben von jugendschutz.net seien eine zeitgemäße Gestaltung, überholte Konzepte und Diskussionen zu überwinden und damit alle Risiken für Kinder und Jugendliche einzubeziehen, die dominierenden Plattformen zu regulieren, die für Kinder und Jugendliche besonders relevant seien. jugendschutz.net müsse Jugendschutz als Risikomanagement konkretisieren, von den Entwicklungsaufgaben junger User ausgehen und überlegen, mit welchen Problemen sie konfrontiert würden und mit welchen Problemen oder auch Risiken sie gelernt hätten umzugehen. Es gehe weiter darum, zentrale Akteure zu vernetzen, das heiße, nicht in der Jugendschutzblase zu verbleiben, sondern mit dem Verbraucherschutz und dem Datenschutz zusammenzuarbeiten.

Als notwendige Aufgabe werde es gesehen, Jugendschutz positiv und attraktiv zu kommunizieren. In diesem Zusammenhang könnte an die Kinderrechtediskussion angeknüpft werden; denn Jugendschutz werde als eine Art Verbotsinstrument wahrgenommen, stelle aber die Ermöglichung von Teilhabe und somit eine Wahrnehmung zentraler Kinderrechte dar. Es gelte, Jugendschutz als wichtigen Teil der digitalen Agenda einzufordern, sodass an allen Punkten, bei denen über digitale Agenda diskutiert werde, der Jugendschutz eine Rolle spielen müsste.

Ansprechen wolle er noch die Situation bei FSK 18-Inhalten auf einem Samsung-Fernseher, wie er mittlerweile bei 50 % der Haushalte stehe. Hier gebe es vier verschiedene Anforderungen sowie die Erwartung, dass die Eltern alle Möglichkeiten beherrschten. Bei dem Abspielen einer DVD über den Fernseher gebe es eine verlässliche Altersprüfung bei Bestellung und Auslieferung, da bei der Bestellung per Post-Ident das Alter von 18 Jahren nachgewiesen werden müsse, Gleiches gelte auch bei der Auslieferung. Wenn der gleiche Inhalt über Live-TV ausgestrahlt werde, beispielsweise über Sky, dann darf dieser Inhalt erst ab 23:00 Uhr gesendet werden oder es bedürfe einer digitalen Vorsperre, um den Inhalt schon ab 20:00 Uhr zeigen zu dürfen. Sollte der Inhalt über Netflix geschaut werden, bestehe die Notwendigkeit, eine Erwachsenen-Pin festzulegen, diese einzugeben und dann freizuschalten. Darüber hinaus bestehe noch die Möglichkeit, sich Inhalte über YouTube anzuschauen. YouTube habe seine Plattform entsprechend programmiert, somit sei dieser Dienst dann für jeden ab 18 Jahren zugänglich.

Hier bestehe die Notwendigkeit, ein einheitliches System zu schaffen, das für die Eltern nachvollziehbar sei, aber Kinder und Jugendliche weiterhin schütze.

**Herr Abg. Dr. Braun** bedankt sich für die langjährige Arbeit seitens Herrn Schindler. Das Jubiläum von jugendschutz.net sei begangen worden, zu stellen sei dennoch die Frage, wie es weitergehe. Ausgeführt worden sei, im internationalen Bereich müssten mehr Tätigkeiten entfaltet werden. Er bitte um Darstellung, wie jugendschutz.net in dieser Hinsicht aufgestellt sei. Zwar gebe es eine gute finanzielle Unterstützung durch den Bund, zu klären gelte es aber dennoch, ob die Einrichtung in personeller und organisatorischer Hinsicht – jugendschutz.net werde derzeit organisatorisch von der LMK mit betreut – adäquat aufgestellt sei, sodass die Anforderungen erfüllt werden könnten, zumal diese nicht kleiner würden.

**Herr Schindler** führt aus, der wesentliche strukturelle Wandel habe ein halbes Jahr vor dem Jubiläum von jugendschutz.net eingesetzt. Vor 20 Jahren sei die Einrichtung mit anderthalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestartet, mittlerweile sei sie mit 50 Personen besetzt. Diese Besetzung könne als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Weltweit gebe es derzeit vielleicht noch zwei andere Einrichtungen, die besser ausgestattet seien. Mit der entwickelten Struktur und dem vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sowie der damit verbundenen finanziellen Sicherheit sei jugendschutz.net gut aufgestellt.

Zu erwähnen sei, dass Ende 2016 60 % der bestehenden Verträge ausgelaufen seien, weil sie projektgebunden gewesen seien. Dieser Status der Projektarbeit sei mittlerweile überwunden.

Für die künftige Arbeit wäre ein kohärenter Rahmen wünschenswert, der derzeit fehle. Hier könnte jugendschutz.net durchaus Modellcharakter haben, da die Einrichtung für die obersten Landesjugendbehörden, also für die Jugendpolitik, arbeite, an die Landesmedienanstalt angebunden sei und von Bund und Ländern sowie von den obersten Landesjugendbehörden und der Kommission für den Jugendschutz und den Landesmedienanstalten finanziert werde. Somit könne jugendschutz.net als Nukleus gesehen werden, mit dem die unterschiedlichsten Interessen der Vergangenheit überwunden werden könnten, sodass am Ende eine konstruktive Zusammenarbeit stehe.

Als weiteres Ziel werde eine noch stärkere Vernetzung mit bestehenden Projekten oder Aktionen in Jugendeinrichtungen oder in Schulen gesehen. jugendschutz.net könne das Internet auf mögliche Risiken durchforsten, was für eine Bedeutung für Kinder und Jugendliche dahinter stehe, wie sie mit Inhalten umgingen, wie mögliche Strategien aussehen könnten. Diese Unterstützungsarbeit zu leisten, bedürfe es noch der Organisation. Unter dem Begriff „Gefährdungsatlas“ gebe es seitens der JFMK Überlegungen, die Erkenntnisse der JIM-Studien, der Arbeit von jugendschutz.net und die Erfahrungen der Jugendarbeit vor Ort in ein gemeinsames Konzept fließen zu lassen.

**Frau Abg. Schmitt** fragt nach, mit welchen politischen Maßnahmen eine Erhöhung der Vorsorge der großen Plattformen unterstützt werden könnte.

Es sei ausgeführt worden, dass der Jugendschutz fester Bestandteil der digitalen Agenda sein sollte. Hierzu bitte sie um Auskunft, was das für die unterschiedlichen Politikfelder, vor allem für den Bereich der Bildungspolitik, an Aufgabenstellungen bedeute.

Des Weiteren sei zu fragen, welche zusätzlichen Möglichkeiten es für Eltern gebe.

**Herr Schindler** hebt hervor, die Anbieter der großen Plattformen hätten sich lange Zeit auf den Standpunkt gestellt, sie seien internationale Konzerne und böten nur Dienste für Erwachsene an oder hätten sich nach dem US-Recht gerichtet, wonach eine Nutzung für junge Menschen erst ab 13 Jahren erlaubt sei. Teilweise habe es dann eine Verdrängung von Kindern unter diesem Alter gegeben.

Nach Erkenntnissen der JIM-Studie gehörten YouTube und andere große Plattformen inzwischen aber zu den Lieblingsangeboten von Kindern, sodass sich auch in den USA mittlerweile die Erkenntnis durchsetze, dass auch diese Plattformen eine Verantwortung für den Kinderschutz hätten. Wie schon erwähnt, stelle YouTube Kids den ersten Schritt dar, Facebook Messenger sei angekündigt. Schon vor zehn Jahren habe jugendschutz.net zusammen mit Microsoft einen Kindermessenger entwickelt, den das Unternehmen dann jedoch nicht auf den Markt gebracht habe, weil der Jugendschutz in den Hintergrund getreten sei. Insgesamt aber ist eine Bewegung in diese Richtung festzustellen.

Nicht außer Acht zu lassen sei das Netzdurchsetzungsgesetz. Auf europäischer Ebene werde insbesondere im Bereich von Hassinhalten über Selbstregulierung der Plattformanbieter diskutiert. In den

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

USA werde eine intensive Diskussion in Bezug auf Terrorismusprävention geführt. Das seien Ansatzpunkte, die genutzt werden könnten. In der Vergangenheit sei es in dieser Hinsicht jedoch zu keinerlei konkreten Forderungen an die Plattformbetreiber gekommen. Hier wünschte sich jugendschutz.net ein intensiveres Befassen, verbunden mit einer Thematisierung nicht nur des Aspekts der Gewalt, sondern auch der anderen Problemstellungen.

Zu der Frage der digitalen Agenda wolle er an dieser Stelle i-Kids erwähnen, im Rahmen dessen vor einigen Jahren eine Art intelligentes Risikomanagement entwickelt worden sei. Dabei sei die Frage gestellt worden, wie die einzelnen Aspekte der Prävention und der Technik zusammenwirken müssten, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen. Die Ausarbeitung für die unterschiedlichen Altersgruppen sei sehr gut, es fehle jedoch die konkrete Umsetzung, das heiße, Vorschläge, welche Initiativen zu ergreifen seien.

Für jugendschutz.net wäre ein politisches Signal wichtig, dass nicht immer nur über schnelles WLAN allein diskutiert werde, sondern auch über begleitende Maßnahmen wie einem Schutzkonzept für Kinder.

Zu der Rolle der Eltern sei zu sagen, sie falle nicht mehr so groß aus wie in vergangenen Zeiten. Deswegen seien eher die Jugendlichen die Zielgruppe von jugendschutz.net. In diesem Zusammenhang stelle das Projekt „Medienkompetenz macht Schule“ bundesweit das Vorzeigeprojekt dar, im Rahmen dessen beispielsweise das Projekt „Medienscouts“ entstanden sei, bei dem sich Jugendliche das nötige Wissen gegenseitig vermittelten. Das sei der wichtigere Ansatz.

Nach seinem Dafürhalten sei es notwendig, noch früher als bisher anzusetzen, weil die Phase der Jugend bei Mädchen vielleicht bei zwölf Jahren und bei Jungen bei zehn Jahren einsetze. Solche Programme sollten dann auch nicht nur als Projekte betrieben, sondern flächendeckend angegangen werden. Zusätzlich sollten Schnittstellen eingerichtet werden, in die die Erkenntnisse eingebracht werden könnten.

**Herr Vors. Abg. Paul** nennt Seite 4 der PowerPoint-Präsentation, auf der die Rede von Rechtsextremismus und Islamismus sei. Hierzu bitte er um Beantwortung, ob und wie der Linksextremismus Berücksichtigung finde und warum er hier nicht genannt sei.

Angeführt worden seien 50 Mitarbeiter, die bei jugendschutz.net beschäftigt seien und als ausreichend angesehen würden. Zu fragen sei nach der Ausbildung dieser Mitarbeiter.

**Herr Schindler** entgegnet, die Frage nach dem Linksextremismus werde immer wieder aufgeworfen. jugendschutz.net habe für das Bundesfamilienministerium vor zwei Jahren ein Projekt zu diesem Thema durchgeführt. Er wolle jedoch betonen, bei jugendschutz.net handele es sich um keine politische Einrichtung, sondern um eine Jugendschutzeinrichtung. Im Bereich Islamismus und Rechtsextremismus gebe es eine gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen. Im Bereich Islamismus sei eine App aufgelegt worden, die sich an Kinder im Vorschulalter richte. So etwas gebe es im Bereich des Linksextremismus nicht. Hier gebe es zu bestimmten Terminen, beispielsweise dem 1. Mai oder dem G20-Gipfel, jugendschutzrelevante Angebote, die jedoch im Vergleich zu Darstellungen im Rechtsextremismus und Islamismus nur Einzelfälle seien, die dann auch entsprechend bearbeitet würden.

Über die Beschwerdestelle bekomme jugendschutz.net im Jahr 7.500 Hinweise, unter denen sich vielleicht fünf Hinweise auf Linksextremismus, aber 1.200 auf Rechtsextremismus befänden. Deshalb könne er sagen, das Thema Linksextremismus gehöre mit zu den Aufgaben, er habe es nur nicht, wie viele andere Themen auch, mit genannt, da er nur holzschnittartig die für jugendschutz.net besonderen Bereiche aufgeführt habe.

Zu der Frage der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommand sei zu sagen, alle dort Tätigen verfügten über eine Hochschulausbildung. Die Bandbreite reiche von Juristen über Pädagogen bis hin zu Sozialwissenschaftlern und Philosophen. Wichtigstes Einstellungskriterium sei die Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche. Diese Eigenschaft sei nicht zu lernen, sie müssten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitbringen. Alles andere, wie technische Fertigkeiten oder das Einschätzen von Inhalten, könne vermittelt werden.



**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Die Arbeit sei als extrem schwer einzustufen, beispielsweise dann, wenn nach Enthauptungsvideos recherchiert werde und dabei Hunderte von Bildern oder Videos oder auch Darstellungen von sexuellen Missbrauch gesichtet würden. Deshalb sei es sehr wichtig, dass die Beschäftigten teamfähig seien; denn kein Mitarbeiter recherchiere für sich alleine. In den Büros säßen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer gemeinsam. Selbstverständlich spiele der Gedanke des Gesundbleibens am Arbeitsplatz hierbei eine große Rolle, weil in den vergangenen Jahren in drei Fällen zu erleben gewesen sei, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Inhalten traumatisiert worden seien.

Mit im Blick behalten werden müsse, dass die Inhalte, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesehen würden, auch Kinder und Jugendliche zu Gesicht bekämen. Das sei für jugendschutz.net Motivation zu sagen, hier müssten Veränderungen stattfinden.

**Frau Abg. Willius-Senzer** kann anhand der Ausführungen nachvollziehen, dass es sich bei der Arbeit für jugendschutz.net um eine sehr schwierige Aufgabe handele, zumal sie permanenten Veränderungen unterworfen sei. Ihres Erachtens sei es eine hervorragende Arbeit, mit der vorhandenen Mitarbeiterzahl diese Arbeit zu bewältigen. Dafür wolle sie ihren Dank aussprechen.

Cybermobbing sei mit gefährlichen Auswirkungen verbunden, gerade bei Jugendlichen und vor allem bei jungen Mädchen, die gemobbt würden. Vielen der Jugendlichen sei es nicht bewusst, dass Inhalte, die sie ins Netz stellten, dort permanent verblieben und nicht gelöscht werden könnten.

Sie bitte um Beantwortung, ob jugendschutz.net mit einer Strategie arbeite, um künftig im Rahmen der Präventionsarbeit möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium schon in den Grundschulen auf die Gefahren hinzuweisen und die Handhabung mit den Medien zu erläutern, da Herr Schindler davon gesprochen habe, es gehe darum, möglichst früh mit der Aufklärung zu beginnen.

**Herr Schindler** gibt an, mit 50 Personen bundesweit eine solche Strategie zu entwickeln, sei illusorisch. Die einzige Möglichkeit bestehe darin, die Zusammenarbeit zu suchen. In Rheinland-Pfalz gebe es beispielsweise das Programm des SWR medienriXX, bei dem jugendschutz.net mit dabei sei. jugendschutz.net sehe seine Aufgabe aber nicht darin, pädagogische Konzepte zu entwickeln, sondern die pädagogische Praxis mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

In der Vergangenheit sei dies nicht der Hauptschwerpunkt gewesen, das habe sich erst durch den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz geändert, dass gesagt worden sei, es gehe nicht nur um jugendpolitische Einschätzungen, sondern auch um die Nutzbarmachung der Erkenntnisse für die pädagogische Praxis. jugendschutz.net starte deshalb in diesem Jahr mit einem neuen Konzept, um das zu verwirklichen. Strategische Konzepte hinsichtlich der Präventionsarbeit müssten daher in der Bildung oder in Bildungseinrichtungen, im Bereich der Jugendpolitik entwickelt werden.

**Herr Schindler** sagt auf Bitte von **Herrn Vors. Abg. Paul** zu, dem Ausschuss die Folien seiner PowerPoint-Präsentation zukommen zu lassen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Presseähnliche Angebote**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/2429 –

**Frau Staatssekretärin Raab** führt bezüglich ihres Interviews in der promedia aus, der Telemedienauftrag, insbesondere was das Verbot der Presseähnlichkeit angehe, werde in der Rundfunkkommission der Länder intensiv diskutiert und beraten. Dabei habe es viele Gespräche mit dem BDZV, VDZ und verschiedenen privaten, im VPRT, organisierten als auch den öffentlich-rechtlichen Anbietern gegeben.

Ziel einer Neuregelung bezüglich der Presseähnlichkeit sei es, eine Konkretisierung des Verbots presseähnlicher Telemedienangebote zu formulieren, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, gerade vor dem Hintergrund, dass es in diesem Punkt eine Reihe von Klageverfahren gegeben habe.

Viele Punkte, Textlastigkeit, Bewegtbild/Ton, Schwerpunkt, Bildschirmgrößen, Notwendigkeit des Sendungsbezugs, seien in der öffentlichen Diskussion aufgeworfen worden, aber in der geltenden Rechtslage gebe es solche Konkretisierungen nicht. Beispielsweise habe die Rundfunkkommission diskutiert, wie viel Text ein Onlineangebot enthalten dürfe. Dabei sei vom BDZV die Bildschirmgröße angesprochen worden, die bei jedem Nutzer anders ausfalle. Welche Bildschirmgrößen in der nächsten Zeit jedoch relevant würden, könne aber gar nicht vorhergesagt werden. Somit seien alle Punkte diskutiert, aber am Ende auch wieder verworfen worden.

Am 12. Januar habe es eine Klausurtagung der Rundfunkkommission der Länder gegeben. Am 31. Januar finde die nächste Sitzung der Rundfunkkommission statt, in der beabsichtigt sei, den Text des Staatsvertrags zu finalisieren. Nach dem Stand heute würden nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote als nicht zulässig klassifiziert. In § 2 Abs. 2 Nr. 20 sei festgehalten, was unter presseähnlichen Angeboten zu verstehen sei: nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprächen.

Nun gebe es aber keine Klarheit darüber, wie die Gestaltungsmerkmale von Zeitungen und Zeitschriften aussähen und wie sie auf reine Onlineangebote zu übertragen seien. Wenngleich Maßstäbe für die angedachte Konkretisierung entwickelt worden seien, sei nicht in Abrede zu stellen, dass Abgrenzungen zwischen den gedruckten und online zu findenden Inhalten bis zu einem gewissen Grad immer künstlich blieben. Deshalb solle die Konkretisierung vor allem zwei Kriterien erfüllen: Sie müsse praktisch umsetzbar sein, und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk müsse weiterhin die Erfüllung seines Auftrags ermöglicht werden.

Bei dem ersten Kriterium gehe es um das Verhältnis Text und Bewegtbild, wobei allerdings ein Vergleichsmaßstab fehle. Der dazu vorliegende Regelungs- bzw. Formulierungsvorschlag sehe folgendermaßen aus: Telemedienangebote dürften nicht presseähnlich sein. Sie seien dann presseähnlich, wenn sie im Schwerpunkt Text enthielten. Bezüglich des Sendungsbezugs solle es eine kleine Ergänzung geben: Sofern auf für eine bestimmte Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen werde und die Rundfunkanstalt im Einzelfall diesen Bezug in ihrem Telemedienangebot eindeutig und leicht auffindbar ausweise, gälten Telemedien, die thematisch unterstützend der Aufbereitung, Dokumentation oder Aktualisierung einer bestimmten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienten, als nicht presseähnlich.

Hinter dieser Formulierung stehe der Versuch einer Eingrenzung und nicht mehr so breiten Fassung des Begriffs des Sendungsbezugs wie bisher, da einige Anstalten quasi als Automatismus bei jeder Veröffentlichung „Sendungsbezug“ unten drunter geschrieben hätten. Die Rundfunkkommission gehe davon aus, dass es hiermit gelinge, die Mehrheit der Länder zu gewinnen und die Balance zwischen allen Medienschaffenden zu generieren.

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Frau Staatssekretärin Raab** sagt auf Bitte von **Frau Abg. Willius-Senzer** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zukommen zu lassen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**JIM-Studie 2017**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2481 –

**Herr Rathgeb (Abteilungsleiter in der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg)** trägt vor, bei der JIM-Studie handele es sich um eine Studienreihe, die schon seit vielen Jahren durchgeführt werde. 1998 sei damit begonnen worden, seitdem werde sie jedes Jahr durchgeführt. Durchführende Organisation sei der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest, eine Kooperation der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz mit der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg und dem Südwestrundfunk, also eine übergreifende Zusammenarbeit beider Bundesländer.

Mit der JIM-Studie – JIM stehe dabei für Jugend, Information, Multimedia – würden jedes Jahr ca. 1.200 Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren mit einem Telefoninterview befragt. Mit der Befragung in dieser Größenordnung sei die Studie repräsentativ für ganz Deutschland.

Einige ausgewählte Ergebnisse wolle er im Folgenden vorstellen:

Zum einen gehe es um die Entwicklung des Gerätebesitzes von Jugendlichen: Computer, PC oder Laptop, Fernseher, Spielkonsole, Smartphone und Tablet-PC. Die Anzahl der Computer sei zurückgegangen, die Jugendlichen hätten mittlerweile immer weniger einen Computer, gleichzeitig sei die Anzahl der Smartphones nach oben gegangen. 97 % der Jugendlichen besäßen ein Smartphone. Da ein solches viele Funktionen eines Computers abdecke, sei es nachvollziehbar, dass der Wunsch nach einem eigenem Computer nicht mehr so groß sei.

Auch beim Tablet sei eine deutliche Entwicklung festzustellen, das Niveau halte sich jedoch seit drei Jahren bei 29 %, das heiße, ungefähr jeder dritte Jugendliche besitze ein solches.

Heruntergebrochen auf die konkreten Altersgruppen bedeute das, jeder dritte 12- bis 13-Jährige besitze einen eigenen Laptop, bei den 18- bis 19-Jährigen seien es 66 %, das heiße zwei Drittel. Hier sei eine deutliche Entwicklung nach oben festzustellen.

Auch der Fernseher spiele noch eine Rolle, den Bedarf nach einem eigenen Fernseher gebe es durchaus noch. Er sei in der gleichen Größenordnung wie ein eigener Laptop vorhanden.

Was den Besitz eines eigenen Smartphones bei den 12- bis 13-Jährigen angehe, so liege die Quote hier bei 92 %, was sozusagen einer Vollversorgung entspreche.

Zu der Frage der Nutzungshäufigkeit von Medien sei zu sagen, diese würden mindestens mehrmals die Woche genutzt. Interessant sei die Entwicklung von 2004 bis 2017. Eine regelmäßige Nutzung des Internets mehrmals pro Woche sei 2004 bei jedem zweiten Jugendlichen zu verzeichnen gewesen, 2017 gelte dies schon für 97 %. Das bedeute, fast jeder Jugendliche sei fast täglich online.

Die Nutzung des Fernsehers im gleichen Zeitraum sei trotz der neuen Konkurrenz des Internets lange Zeit sehr stabil verlaufen, erst in den letzten drei bis vier Jahren verliere der Fernseher mit dem Einzug des Smartphones seine Bedeutung, werde weniger häufig genutzt.

Die Relevanz beim Radio in diesem Zeitraum sei hingegen gleichbleibend verlaufen, es habe durchaus noch eine Relevanz für die Jugendlichen.

Das Buch als gedrucktes Medium spiele im Prinzip die gleiche Rolle wie vor zehn oder zwanzig Jahren, hier habe sich relativ wenig getan. Trotz Internets und weiterer Konkurrenz habe es seinen eigenen Stellenwert behalten können.

Die Nutzung der Tageszeitung erfahre im Laufe dieser Jahre eine deutliche Verringerung von knapp jedem zweiten Jugendlichen, der die Tageszeitung regelmäßig nutze, auf ein Fünftel. Die Nutzung der

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

Tageszeitung online sei zwar im gleichen Zeitraum als weitere Nutzungsform hinzugekommen, jedoch mit keiner großen Entwicklung in den letzten Jahren.

Eine andere Frage habe der Frage nach der Nutzungsdauer pro Tag nach eigener Einschätzung der Jugendlichen gegolten. Die Nutzung des Fernsehers sei mit knapp zwei Stunden Nutzung pro Tag über die Jahre relativ stabil geblieben. Damit sei aber nicht allein die klassische Nutzung, sondern allgemein die Nutzung von Fernsehinhalten gemeint. Das beinhalte Fernsehschauen über die Mediathek oder über das Smartphone.

Die Nutzung des Internets pro Tag habe sich in diesem Zeitraum Jahr für Jahr nach oben entwickelt. Hervorzuheben sei an dieser Stelle aber auch, dass es für Jugendliche zunehmend schwierig werde, ihre Onlinenutzung einzuschätzen, da der Gebrauch des Smartphones keinen bewussten Vorgang mehr für sie darstelle. Wenn die Onlinenutzung konkret gemessen würde, kämen wahrscheinlich andere Werte heraus.

Gefragt worden sei in diesem Zusammenhang danach, womit die Jugendlichen ihre Zeit online verbrächten. Mit 38 % verbringe der größte Teil diese Zeit mit Kommunikation, 20 % der Jugendlichen spielten online, 11 % verbrächten diese Zeit mit der Informationssuche und 30 % für Unterhaltung. Im langfristigen Trend gehe das Thema Kommunikation zurück, während das Thema Unterhaltung deutlich zunehme. Das hänge ebenfalls mit der Zunahme des Smartphones zusammen, das auch als Video- und Musikplattform genutzt werde.

Da der größte Teil der Jugendlichen seine Zeit online mit der Kommunikation verbringe, sei danach gefragt worden, wie sie untereinander kommunizierten, welche Plattformen sie nutzten. Bei Betrachtung der letzten drei Jahre sei zu erkennen, dass WhatsApp von 94 % der Jugendlichen regelmäßig genutzt werde und somit eindeutig an der Spitze liege. An zweiter Stelle liege Instagram mit einem deutlichen Zuwachs bei mittlerweile 57 % regelmäßiger Nutzung, gefolgt von Snapchat. Gleichzeitig sei auch zu erkennen, dass die Rolle von Facebook deutlich geringer geworden sei. Vor drei Jahren habe noch jeder Zweite regelmäßig via Facebook kommuniziert, inzwischen liege dieser Anteil bei nur noch 25 %. Das zeige, die Plattformen, die für Jugendliche relevant seien, wechselten und hätten keinen Bestand. Aktuell liege WhatsApp vorn.

WhatsApp werde bei 12- bis 13-Jährigen von 85 % genutzt, sei über alle Altersgruppen die bedeutendste Plattform. Instagram und Snapchat seien vor allem bei den mittleren Altersgruppen relevant, bei den 14- bis 17-Jährigen. Facebook hingegen erreiche bei den 12- bis 13-Jährigen gerade einmal noch 2 %, aber 49 % der erwachsenen Jugendlichen, der 18- bis 19-Jährigen. Das zeige, nur noch diejenigen Jugendlichen, die von ihrer frühen Jugend her bei Facebook gewesen seien, hätten dort ihren Freundeskreis und blieben deshalb dabei. Für die ganz Jungen spiele Facebook jedoch keine Rolle mehr.

**Frau Abg. Demuth** fragt nach, ab welchem Alter eine Anmeldung bei Facebook möglich sei.

**Herr Rathgeb** entgegnet, die Anmeldung sei zwar erst ab 13 Jahren möglich, die KIM-Studie habe jedoch ergeben, dass auch Kinder bei Facebook unterwegs seien, die dann zum Teil von ihren Eltern dort angemeldet worden seien.

Weiter sei gefragt worden, wie sich die Jugendlichen aktuell informierten. 56 % nutzten Google, 33 % YouTube, dann folgten Facebook und Twitter. Alles Weitere sei vernachlässigbar.

In diesem Zusammenhang seien auch die Themeninteressen abgefragt worden, was ergeben habe, dass das Weltgeschehen mit 56 % an zweiter Stelle liege. Danach gefragt, wie sich die Jugendlichen über das aktuelle Weltgeschehen informierten, habe sich ergeben, 53 % informierten sich aus Nachrichtenbeiträgen im Fernsehen, 50 % über das Radio, 50 % informierten sich über Gespräche mit Freunden und der Familie. Danach folge das Internet mit 41 %, die Tageszeitung liege bei 19 %, spiele somit keine große Rolle. Gleiches gelte für Facebook, hier liege der Anteil bei nur noch 18 %.

Wenngleich im Internet die Nachrichtenseiten von relevanten Medienhäusern angeklickt würden, so erfolge der Zugang dennoch zuerst über Google oder YouTube.

Ein anderer Punkt betreffe die Nutzung von Bewegtbildangeboten, gerade mit Blick auf das Fernsehen. Gefragt worden sei, wie innerhalb von 14 Tagen welches Gerät genutzt werde, um Fernsehinhalte zu

**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

nutzen. Hier sei der Vergleich von 2008 mit 2017 gezogen worden und lasse erkennen, dass die Nutzung eines stationären Fernsehers zurückgegangen sei. 92 % nutzten innerhalb von 14 Tagen Fernseher zum Fernsehen, 19 % nutzten dafür das Internet und 21 % das Smartphone. Das Smartphone sei somit ein wichtiger Zugang geworden, um Fernsehinhalte zu nutzen. Auch hier hätten sich die Verbreitungswege geändert.

52 % würden dabei fernsehähnliche Inhalte wie Sendungen, Serien und Filme auf YouTube anschauen, mit einem Anstieg innerhalb eines Jahres von 16 auf 26 % folge Netflix, und mit einem ebenfalls großen Anstieg von 7 auf 15 % komme Amazon bzw. Amazon Prime. Das zeige, es gebe drei neue große Player, die Zugang zu Fernsehinhalten vermittelten und bisher in dieser Hinsicht keine Rolle gespielt hätten.

An erster Stelle stünden bei YouTube Musikvideos, die geschaut würden. YouTube sei die Musikplattform für Jugendliche, erfülle daneben aber auch viele andere Themen, wie beispielsweise Spaßvideos, Let's Play-Videos, bei denen Gamern beim Spielen zugeschaut werden könne, aber auch Sportvideos oder Tutorials, auf denen schulrelevante bis hin zu Haushalts- oder Handwerksthemen erklärt würden. YouTube biete eine sehr große Bandbreite an verschiedenen Themen, die nichts mit Fernsehen im herkömmlichen Sinne zu tun hätten, sondern vielmehr eine weitere Videonutzung darstellten. Das Fernsehen werde dadurch nicht zwingend ersetzt.

Eine weitere Frage, die den Jugendlichen gestellt worden sei, habe gelautet, was das häufigste Gerät sei, mit dem sie ins Netz gingen. Bei den Mädchen sei dies zu 89 % das Smartphone, bei den Jungen zu 74 %. Somit liege das Smartphone eindeutig an erster Stelle. Bei den Jungen spiele noch das Thema PC eine Rolle. Das hänge damit zusammen, dass sie große PCs hätten, weil sie gerne Spiele spielten. Bei Mädchen spiele dieser Aspekt keine große Rolle, weswegen ihr Anteil bei dem Zugang ins Internet über das Smartphone entsprechend höher ausfalle.

Dieser Punkt, dass Jugendliche heutzutage mit dem Smartphone online gingen, bedeute in der Konsequenz, dass eine für Jugendliche angedachte Internetseite auch smartphonetauglich sein müsse, ansonsten mache sie für Jugendliche keinen Sinn.

Gefragt nach den liebsten Internetangeboten, werde an erster Stelle YouTube, dann WhatsApp, danach Instagram und Snapchat und für die Älteren noch Facebook sowie Google genannt. Für alle Themen, sei es für Nachrichten, für Unterhaltung oder für Kommunikation, seien das die Plattformen, über die alles laufe, sodass der statischen Website keine große Bedeutung mehr zukomme. Auf eine solche kämen die Jugendlichen nur noch, wenn sie über Google oder YouTube dorthin geleitet würden.

Die JIM-Studie wird an die Ausschussmitglieder verteilt.

**Herr Abg. Schäffner** begrüßt es sehr, dass die abgefragten Daten aufbereitet und wissenschaftlich untersucht vorlägen, sodass die Mediennutzung der Jugendlichen über die Jahre nachvollzogen werden könne.

Zu der Frage nach der Zeit, die Jugendliche online seien, habe Herr Schindler hervorgehoben, dass die Jugendlichen hierzu nach ihrer eigenen Einschätzung gefragt worden seien, bei einer genauen Messung aber wahrscheinlich andere Zeiten herauskämen. Er bitte um Darstellung, ob diese Zeiten dann höher oder niedriger ausfielen.

**Herr Rathgeb** antwortet, wenn die Zeiten, die die Jugendlichen online verbrächten, genau gemessen würden, diese wahrscheinlich höher ausfielen. Das hänge damit zusammen, dass Jugendliche, wenn sie bei WhatsApp seien, eine Nachricht bekämen oder abschickten, immer für einige Sekunden online seien, diese Zeit aber nicht als online sein werteten. Für sie bedeute online sein eher, bewusst online ein Video schauen oder bewusst online Musik hören.

**Frau Abg. Demuth** fragt nach, worin die Popularität der verschiedenen Portale liege, wie das Ranking zustande komme.

**Herr Rathgeb** sieht als wesentliches Kriterium für eine Nutzung eines Portals die Frage, innerhalb welchen Portals sich der Freundeskreis bewege. Die Jugendlichen kommunizierten auf den großen Plattformen mit den Freunden aus der Schule oder aus dem Sportverein. Somit sei eine Plattform relevant, wenn sie eine Relevanz im Freundeskreis habe.

Ein weiteres Kriterium stelle die Einfachheit der Bedienung dar. Dies sei gut anhand von Instagram oder Snapchat zu verfolgen. Wenn eine Plattform eine neue Funktion habe, gebe es sie relativ schnell auch auf der anderen Plattform. Beispielsweise gebe es eine neue Funktion, wie live ein Video zu senden. Mittlerweile sei diese bei allen Plattformen zu finden, weil die Anbieter gemerkt hätten, diese Funktion komme bei den Jugendlichen sehr gut an. Das liege daran, dass Jugendliche eine simple Kommunikation bevorzugten. In diesem Fall könnten sie mit Bildern kommunizieren, brauchten nicht viel zu schreiben, sondern dem Bild nur einen kurzen Kommentar zufügen.

Darüber hinaus seien diese Plattformen oder Portale mit ihren Funktionen kostenlos. Dieser Faktor sei nicht zu unterschätzen, da es sicherlich auch Angebote gebe, die sicherer und aus anderen Gründen zu bevorzugen wären, aber sie kosteten Geld.

**Frau Abg. Demuth** bittet um Einschätzung, warum sich das Portal Google plus nicht habe durchsetzen können.

**Herr Rathgeb** sieht den Hauptgrund darin, dass sich der Einzelne danach richte, welches Portal die Masse nutze. Als Google plus gestartet worden sei, sei Facebook in aller Munde gewesen. Das sei auch für Jugendliche relevant gewesen, Facebook habe zu diesem Zeitpunkt als die Plattform gegolten, sei sehr dominant gewesen. Inzwischen seien andere Plattformen besser geworden, hätten aufgeholt. Letztendlich sei es eine Frage des Marktes, was gerade angeboten werde. Google plus habe nicht mehr anzubieten gehabt als Facebook, der Inhalt sei nur anders aufbereitet gewesen. Ein Jugendlicher wechsele nur die Plattform, wenn er seinen Freundeskreis mitnehmen könne, ansonsten sei ein Wechsel nicht interessant.

**Frau Abg. Demuth** weist darauf hin, dass die Jugendlichen meist mehrere Plattformen parallel nutzten.

**Herr Behrens (Abteilungsleiter in der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz)** erinnert an schülerVZ, das zu seiner Zeit die Plattform gewesen sei, sich aber nicht habe durchsetzen können. Danach sei Facebook gekommen, und alle Nutzer seien zu Facebook gewechselt. Auch „Wer kennt wen“, ein anderes Beispiel, war nur kurzfristig auf dem Markt. Was Facebook angehe, so spiele diese Plattform bei den Jüngeren mittlerweile auch keine große Rolle mehr. Es werde immer einen Wandel geben, und auch Snapchat werde irgendwann keine große Bedeutung mehr haben, wobei diese Plattform sogar noch Belohnungssysteme vorhalte, damit die Nutzer blieben.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Netzwerkdurchsetzungsgesetz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2505 –

*Der Antrag wird abgesetzt.*



**14. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23.01.2018  
– Öffentliche Sitzung –**

**Punkt 12** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Über das ersatzlose Entfallen der im Terminplan am Mittwoch, dem 7. Februar 2018, 14:30 Uhr, vorgesehenen Sitzung wollen sich die Fraktionen im Laufe des Plenums verständigen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Paul** die Sitzung.

**gez. Dr. Rack**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Höfer, Heijo	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Schäffner, Daniel	SPD
Schmitt, Astrid	SPD
Demuth, Ellen	CDU
Dötsch, Josef	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Paul, Joachim	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Raab, Heike	Bevollmächtigte beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales
-------------	--

## Südwestrundfunk:

Eicher, Dr. Hermann	Justitiar des SWR
---------------------	-------------------

## Rechnungshof:

Berres, Jörg	Präsident des Rechnungshofs
Siebelt, Dr. Johannes	Direktor beim Rechnungshof

## jugendschutz.net:

Schindler, Friedemann	
-----------------------	--

## Landesanstalt für Kommunikation, Baden-Württemberg:

Rathgeb, Thomas	Abteilungsleiter
-----------------	------------------

## Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Rheinland-Pfalz:

Behrens, Peter	Abteilungsleiter
----------------	------------------

## Landtagsverwaltung:

Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Berkhan, Claudia	Oberregierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)